



## Engagierte Bürger erstmalig mit der Ehrenmedaille des Landkreises Harz ausgezeichnet

**Halberstadt.** Mit der neu geschaffenen „Ehrenmedaille des Landkreises Harz“ wurden zu Beginn der Kreistagssitzung am 3. November erstmalig fünf verdienstvolle Bürger des Landkreises Harz ausgezeichnet. Landrat Dr. Michael Ermrich und Vize-Kreistagsvorsitzende Christa Grimme verliehen die Ehrenmedaille an Dr. Steffi Schmidt aus Quedlinburg, Heinrich Hamel aus Wernigerode, Manfred Schubert aus Halberstadt und Ernst-Ulrich Jürgens sowie Jochen Matthies aus Quedlinburg. Jochen Matthies konnte leider nicht zu der Auszeichnung anwesend sein. Ihm wird die Ehrenmedaille zu einem späteren Zeitpunkt übergeben.

In seiner Laudatio würdigte der Landrat das besondere bürgerschaftliche Engagement der Ausgezeichneten. „Auch unser Landkreis lebt davon, dass sich möglichst viele Menschen vor Ort für die gesellschaftliche Entwicklung in den Städten und Gemeinden interessieren und sich selbst in vielen Bereichen aktiv einbringen“, betonte er.

„Sie geben mit Ihrem Wirken bürgerschaftlichem Engagement ein Gesicht. Denn ein individuelles, ein konkretes Beispiel sagt immer mehr als abstrakte Berichte oder nüchterne Zahlen, es spricht die Menschen unmittelbar und emotional an – auch deshalb, weil viele Sie persönlich kennen und direkt erleben, was Sie für Ihre Mitmenschen tun“, bescheinigte der Landrat den Ausgezeichneten.

Der Kreistag hatte im vergangenen Jahr die „Richtlinie über die Verleihung der Ehrenmedaille und der Urkunde des Landkreises Harz“ beschlossen, um mit dieser Auszeichnung eine Möglichkeit zu schaffen, Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ehren, die sich in besonderer Weise um das Allgemeinwohl verdient gemacht und so insbesondere in



Landrat Michael Ermrich, Steffi Schmidt, Ernst-Ulrich Jürgens, Heinrich Hamel, Christa Grimme und Manfred Schubert stellen sich den Fotografen.

den Bereichen Kunst- und Kultur, Soziales und Jugend, Sport oder Umwelt zur Entwicklung unseres Landkreises beigetragen haben.

Die von der Grafikerin Anke Duda geschaffenen Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Harz mit der Umschrift „EHRENMEDAILLE – LANDKREIS HARZ“. Auf der Rückseite bilden die Silhouetten des Halberstädter Doms, der Stiftskirche Quedlinburg und des Rathauses Wernigerode eine Einheit, umschrieben mit den Worten „NEBENEINANDER • FÜREINANDER • MITEINANDER“. ■

**KNAPPE**

Einbauküchen · Modulküchen

**LIVA**  
DIE SCHÖNKOCHER

**Küchen**

Küchenzubehör · Elektrogeräte

**LIVA – die unverwechselbare,  
starke Marke mit Charme  
und Lebendigkeit!**



Die neue Küchen **DIMENSION** im Harz

Dornbergsweg 19 · 38855 Wernigerode · Tel. 03943/260 811  
Fax 260 676 · [www.LIVA-Kuechen.de](http://www.LIVA-Kuechen.de) · [info@LIVA-Kuechen.de](mailto:info@LIVA-Kuechen.de)

## Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube

Schüttguttransporte

Erdbewegungen

### Containerdienst

**039483/9779-0**

 Große Gasse 366a  
06493 Badeborn

## AV Holtemme und WAZ Oberharz fusionieren:

### Ab 1. Januar gibt es den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

**Wernigerode.** Es ist beschlossen: Am 1. Januar 2011 wird aus dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Oberharz der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode. Mit der Vertragsunterzeichnung im Wernigeröder Rathaus (unser Bild) gehen beide Verbände gemeinsam den abschließenden Schritt auf dem Weg zur Fusion, der bereits Anfang 2006 mit dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit und der Übernahme des Personals in den Abwasserverband Holtemme begonnen hat.

Die Namensgebung des Wasser- und Abwasserverbandes stellt mit der Bezeichnung Holtemme-Bode den räumlichen Bezug zu den bisherigen Verbandsgebieten her und umgrenzt das jetzige Ver- bzw. Entsorgungsgebiet von über 600 km<sup>2</sup>. Der neue Verband will Bewährtes wie die Gebührenstabilität und die Entsorgungsqualität erhalten und gleichzeitig das Dienstleistungsangebot an seine Kunden weiter optimieren. So wird der Verband z. B. die bislang getrennten Gruppen Anschlusswesen aus dem technischen Bereich mit der Verbrauchsabrechnung/Beiträgen aus dem kaufmännischen Bereich zu einem Fachbereich Kundenbetreuung vereinen. In diesem Fachbereich sind 3 Teams umfassend zuständig für das Verbandsgebiet. Die Kundenbetreuung bündelt die Anfragen der Kunden und sorgt dafür, dass der Kunde nur einen Ansprechpartner im Verband aufsuchen braucht, um die ihn betreffenden Auskünfte und Beratungsleistungen zu erhalten.



Die Bilanzsumme des neuen Verbandes mit seinen knapp 66 Mitarbeitern liegt bei über 190 Mio. Euro und der Jahresumsatz bei 16,7 Mio. Euro. Ob und wie eine Angleichung der Gebühren im Schmutzwasser erfolgen wird, bleibt zunächst offen und ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Verbandes und den Rahmenbedingungen im Verbandsgebiet. Für die Vereinheitlichung der Satzungen hat sich der Verband einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren als Ziel gesteckt. ■ *Text und Foto: Hüber*

## Kultusministerin übergab Zuwendungsbescheide:

### 9,46 Mio. Euro EU-Fördermittel für Schulbaumaßnahmen im Landkreis

**Halberstadt:** Großes Aufatmen im Landratsamt in Halberstadt: Endlich liegen im Haus die Zuwendungsbescheide für die Förderung von Schulbaumaßnahmen an den Sekundarschulen „Am Gröpertor“ in Halberstadt und „Ernst Bansi“ in Quedlinburg sowie am Stadtfeldgymnasium in Wernigerode vor. Sie wurden am 9. November in Magdeburg von Kultusministerin Brigitta Wolff an Landrat Michael Ermrich übergeben.

Aufgrund der bereits seit 2009 vorliegenden Förderzusagen konnten die Bauarbeiten an allen drei Objekten bereits vorzeitig beginnen. Allerdings musste der Landkreis dafür Mittel aus seinem Haushalt vorfinanzieren, die jetzt entsprechend der festgelegten Bauablaufpläne abgefordert werden können.

Aus dem Förderprogramm der Europäischen Union (EFRE) werden die Um- und Ausbaumaßnahmen bzw. Sanierungsarbeiten an der Sekundarschule „Am Gröpertor“ mit 3,56 Mio. Euro, an der Sekundarschule „Ernst Bansi“ mit 2,69 Mio. Euro und am Stadtfeldgymnasium mit 3,21 Mio. Euro gefördert. Insgesamt sollen an den drei Standorten rund 11,80 Mio. Euro investiert werden, davon 9,46 Mio. Euro aus Fördermitteln. Die restlichen Mittel werden aus dem Haushalt des Landkreises bereit gestellt. ■

## Dr. Wolf-Dieter Gemkow wurde mit dem Verdienstkreuz am Bande ausgezeichnet

Seit über 50 Jahren setzt sich Dr. Wolf-Dieter Gemkow in verschiedenen Funktionen für die Förderung und Entwicklung des Sports ein, wobei ihm ganz besonders der Schul- und Verbandsport am Herzen liegt.

Der heute 71jährige ehemalige Sportlehrer, Kreisturnrat und langjährige stellvertretende Vorsitzende des KSB Wernigerode hat vor allem in der Leichtathletik und im Handball eine sehr erfolgreiche Nachwuchsarbeit geleistet. Hervorzuheben ist auch seine unermüdete Mitarbeit am „Runden Tisch Sport“ in der Stadt Wernigerode, wo er sich für die Umsetzung der inhaltlichen und strukturellen Zielstellungen des Vereins- und Schulsportes einsetzt. Als Gründungsmitglied und Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Sportlehrerverband förderte er maßgeblich das Projekt „Sport in Schule und Verein“ und setzte sich auch weit über seine beruflichen Verpflichtungen hinaus für dessen praktische Umsetzung ein. Seine vielfältigen ehrenamtlichen Aktivitäten und seinen nach wie vor unermüdeten Einsatz für die Belange der Sportförderung wurden jetzt mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande geehrt. ■



## MWG Galvano jetzt auch in Osterwieck

**Osterwieck.** Die Wernigeröder MWG-Gruppe hat das Gelände des früheren Osterwiecker Gleitlagerwerkes erworben und Teile ihrer Produktion in die hier neu gegründete MWG Galvanotec GmbH verlagert. Bereits im Dezember 2009 hatten 28 Mitarbeiter hier die Arbeit aufgenommen, jetzt sind es bereits 38 Mitarbeiter, die in Osterwieck eine erweiterte Leistungspalette anbieten können. Wie Betriebsleiter Andreas Hampe informierte, sind die veredelten Oberflächen nicht nur bundesweit, sondern auch darüber hinaus sehr gefragt. Auch deshalb sind weitere Investitionen zum Ausbau des Standortes in Osterwieck geplant. ■

## Neue Logistikhalle für GAW Wernigerode

**Wernigerode.** Auch die Getriebe- und Antriebstechnik Wernigerode GmbH kann wieder aufatmen. Nach durch die Finanzkrise hervorgerufenen Turbulenzen und kritischen Monaten ist die Auftragslage seit Februar wieder positiv. So konnte im Juli mit dem Bau einer neuen Logistikhalle begonnen werden, die inzwischen fertig gestellt wurde. Bis Ende des Jahres soll zudem der Maschinenpark weiter modernisiert werden. Bis 2011 will die Schlote-Gruppe, zu der die GAW gehört, insgesamt 12 Millionen Euro in den Wernigeröder Standort an der Schlachthofstraße investieren. Als Dienstleister für die Automobilindustrie hat sich das Unternehmen erfolgreich in den Segmenten Motor, Getriebe und Fahrwerk etabliert, wobei die Fertigung von komplexen Getriebe- und Kupplungsgehäusen, von Turbinen und Lenkungsgehäusen sowie Schwenklagern und Schwingen Schwerpunkte bilden.

Inzwischen gehört die GAW mit 185 Beschäftigten und 16 Azubis zu den größeren Arbeitgebern der Region. ■

## Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	Media Team Harz e. K., Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon (0 39 41) 69 92 - 42, Fax (0 39 41) 69 92 - 44
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 39 41) 69 92 - 42	

## Kommunale Krankenhäuser wollen bis 2012 ihre Fusion vorbereiten

Klinik Dorothea Christiane Erxleben in Quedlinburg und Harz-Klinikum Wernigerode-Blankenburg planen Krankenhausverbund

**Landkreis.** Die beiden kommunalen Krankenhäuser im Landkreis Harz wollen zum 1. Januar 2012 fusionieren und damit die bisherige gute Kooperation beider Häuser auf einer neuen Stufe fortführen.

Nachdem die Gesellschafterversammlungen des Harz-Klinikums Wernigerode-Blankenburg und des Klinikums Dorothea Christiane Erxleben Quedlinburg diesen Weg durch entsprechende Beschlüsse geebnet haben, wird nunmehr eine entsprechende Vorlage in den Dezember-Kreistag des Landkreises Harz eingebracht.



Sie informierten in einem gemeinsamen Pressegespräch über die bevorstehende Fusion: Dr. Sven Fischer, Ärztlicher Direktor, und Wolfram Kullik, Geschäftsführer des Quedlinburger Klinikums, Landrat Dr. Michael Ermrich sowie Geschäftsführer Dr. Peter Redemann und der Ärztliche Direktor Dr. Tom Schilling vom Harz-Klinikum. Foto: Eilers

Beide Häuser erwarten von der Fusion nicht nur entsprechende Synergieeffekte, sondern sehen sie auch als Notwendigkeit, um noch besser auf den auch weiterhin wachsenden Kostendruck im Krankenhausbereich reagieren zu können. Immerhin würde durch den Zusammenschluss der beiden Krankenhausgesellschaften in Wernigerode und Quedlinburg im Landkreis Harz ein Unternehmensverbund mit über 2 000 Mitarbeitern an mehreren Standorten und einem Umsatz von über 130 Mio. Euro im Jahr entstehen. Das fusionierte Krankenhaus wäre mit ca. 1 000 Betten nach den Universitätskliniken in Halle und Magdeburg eine der größten und leistungsstärksten Kliniken im Bundesland Sachsen-Anhalt. Für die Bevölkerung wird auch weiterhin an beiden Standorten die medizinische Grund- und Regelversorgung gesichert bleiben, Spitzenmedizin und fachliche Spezialisierungen sollen dann künftig jedoch an den einzelnen Standorten konzentriert werden. Das ermöglicht nahezu eine Vollversorgung der Bevölkerung mit allen Grund- und Spezialleistungen „aus einer Hand“.

Die Kliniken Wernigerode und Quedlinburg sind auf einen Unternehmensverbund gut vorbereitet. Beide Krankenhäuser haben hohe Leistungszahlen, sind wirtschaftlich stabil und planen weitere Investitionen in bedeutendem Umfang. Gleichzeitig sind sie Lehrinrichtungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und engagieren sich intensiv bei der Ausbildung junger Ärzte und Schwestern.

Die Zusammenarbeit der Kliniken hat sich über mehrere Jahre beispielhaft entwickelt. Bereits heute erfolgt die Kooperation in vier Zentren, die von den jeweiligen Fachgesellschaften zertifiziert wurden. Bundesweit ein Novum ist zum Beispiel, dass die Frauenkliniken und die Kinderkliniken beider Häuser schon jetzt durch nur jeweils einen gemeinsamen Chefarzt geleitet werden. Die Mitarbeiter beider Kliniken arbeiten bereits in mehreren Abteilungen und Bereichen an entsprechenden Projekten, um die gemeinsame Zukunft der beiden Krankenhäuser vorzubereiten. Und letztendlich dient die Fusion der Krankenhäuser auch der Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort und erfüllt damit im doppelten Sinne eine soziale Funktion.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Halberstädter Krankenhaus, das zur privaten AMEOS-Gruppe gehört, soll fortgeführt und intensiviert werden, um eine optimale stationär-medizinische Versorgung der Bevölkerung in der gesamten Region abzusichern. ■

## Energiedienstleister enviaM fördert Erstellung von Energieausweisen für das Landratsamt

**Halberstadt.** Nachdem bereits im vergangenen Jahr für das Verwaltungsgebäude in der Kurtsstraße 13 in Wernigerode ein Energieausweis erstellt wurde, unterstützte die enviaM auch in diesem Jahr den Landkreis Harz bei der Untersuchung zur Energieeffizienz von Verwaltungsgebäuden.

Dem gründlichen „Energiecheck“ unterzogen wurden in diesem Jahr die Verwaltungsgebäude in der Friedrich-Ebert-Straße 40 und 42. Untersucht wurden von den Experten nicht nur die bauliche Hülle, sondern auch Versorgungsleitungen und Energieströme wurden umfassend analysiert.

Die im Ergebnis der Untersuchungen erstellten bedarfsorientierten Energieausweise (unser Bild) treffen Aussagen zur Energieeffizienz der Gebäude, zeigen Schwachstellen auf und geben Empfehlungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energiesituation der Häuser.



Der Energiedienstleister enviaM fördert im Rahmen des „Aktionsprogramms für mehr Energieeffizienz“ unter anderem auch die Erstellung dieser Energieausweise für das Landratsamt in der Friedrich-Ebert-Straße in Halberstadt. Dazu wurden insgesamt rund 17 300 Euro in die Analyse von Energieeinsparpotentialen investiert. Mit Erfolg: Wenn die im Energieausweis aufgeführten Vorschläge vollständig umgesetzt werden, kann der Endenergiebedarf der beiden Gebäude des Landratsamtes um rund 900 000 Kilowattstunden Strom gesenkt werden. Dies entspricht einer Energieeinsparung von 43 Prozent. Gleichzeitig könnte der Kohlendioxid-ausstoß um rund 200 Tonnen pro Jahr verringert werden.

Der Jahresprimärenergiebedarf der beiden Gebäude des Landratsamtes in Halberstadt liegt derzeit bei rund 2 260 000 Kilowattstunden Strom bei einer Fläche von 6 649 Quadratmetern; der Kohlendioxid-ausstoß bei 517 Tonnen jährlich. Für die Erstellung des Energieausweises wurden die Gebäude durch die von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zertifizierten Energieberater der enviaM-Gruppe vom Dachstuhl bis in den Keller auf Energieeinsparpotentialen untersucht und entsprechende Handlungsempfehlungen festgelegt.



Der Energieausweis für Nichtwohngebäude ist seit dem 1. Juli 2009 Pflicht. Die neue Energieeinsparverordnung schreibt für jedes Gebäude einen Energieausweis vor, das verkauft, vermietet oder verpachtet wird. Der bedarfsorientierte Energieausweis ermittelt den Energiebedarf eines Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzung. Der verbrauchsorientierte Energieausweis ermittelt den Energiebedarf eines Gebäudes aus dem Mittelwert der Verbräuche der letzten drei Jahre.

Im Rahmen seines Aktionsprogramms für mehr Energieeffizienz fördert enviaM bis Ende dieses Jahres die Anfertigung von bis zu 787 bedarfsorientierten und 695 verbrauchsorientierten Energieausweisen bei Kreisen, Städten und Gemeinden in Ostdeutschland. Kommunen können sich bei der Abteilung Energiedienstleistungen, Telefon: 0371 482 6154, um eine Förderung bewerben. ■

## Leader-Konzepte werden im Landkreis Harz erfolgreich umgesetzt

**Landkreis.** Seit 2007 werden auch in unserem Landkreis Fördermittel des Landes und der Europäischen Union eingesetzt, um die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum zu verbessern, die Abwanderung vornehmlich junger Leute aus den Dörfern umzukehren, die kommunale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu stärken und zukunftsweisenden Natur- und Umweltschutz zu betreiben.

Wollen die ländlichen Regionen lebenswerte und zukunftssträchtige Perspektiven, brauchen sie eine auf die Besonderheiten ihrer Region zugeschnittene Strategie. Diese zu entwickeln und dabei regionale Besonderheiten als Chance für ein eigenständiges Profil zu entwickeln, ist Aufgabe von Leader-Aktionsgruppen (LAG).

Im Landkreis Harz gibt es die Leader-Aktionsgruppen Harz, Nordharz und Rund um den Huy. Alle drei LAG'en haben im Jahr 2010 weiter erfolgreich an der Umsetzung ihrer Leader-Konzepte gearbeitet. Insgesamt wurden durch die drei Leader-Aktionsgruppen 68 Vorhaben beantragt. Im Rahmen der laufenden Förderprojekte konnten bislang insgesamt 3,44 Mio. Euro Fördermittel bewilligt werden, davon wurden zum Stichtag 1. Oktober 2010 für 30 Projekte 1,27 Mio. Euro ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtinvestitionssumme von ca. 2,5 Mio. Euro.

Beispielhafte Projekte, die über die Leader-Methode im Landkreis Harz umgesetzt werden konnten bzw. noch werden, sind:

- Der Umbau eines Gebäudes zu einer Gaststätte und Ferienwohnungen in Harzgerode, OT Mägdesprung
- Der Umbau einer Scheune und eines Stalles zu Wohnraum in Badersleben
- Der Umbau einer ehemaligen Gaststätte zu einem Seniorenzentrum in Harzgerode, OT Neudorf
- Der Umbau des ehemaligen Gasthofes „Zum Krug“ in Heudeber
- Der Um- und Ausbau einer alten Kaufhalle in Wasserleben zu einer Seniorenbegegnungsstätte
- Die Erweiterung des Seniorenheimes Huyblick in Röderhof um eine Begegnungsstätte ■

## 10 Radwege des Landkreises sind im Landesradwegeverkehrsplan klassifiziert

**Landkreis.** Der Landesradverkehrsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LRVP) wurde von der Landesregierung beschlossen. Er greift das Ziel der Koalitionsvereinbarung auf, in Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2002 - 2012 die Rahmenbedingungen für den Radverkehr in Sachsen-Anhalt ressortübergreifend weiter zu entwickeln.

Der Landkreis Harz wurde im Aufstellungsverfahren LRVP vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr beteiligt und hat sich nach einer Abstimmung mit den Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften fachlich intensiv eingebracht.

Im Landesradverkehrsplan festgelegt sind unter anderem Leitlinien, Handlungsgrundsätze, Maßnahmen und Empfehlungen für die Radweggestaltung sowie eine landesweite Klassifizierung der Radwege. Folgende klassifizierte Radwege bilden das Radwegenetz für den Landkreis Harz:

- Europaradweg R1 (Klasse 1) / Harzrundweg (Klasse 2)
- Aller-Harz-Radweg (Klasse 2)
- Harzvorlandradweg (Klasse 2)
- Holtemme-Radweg (Klasse 3)
- MobiHarz (Klasse 3)
- Ilse-Radweg (Klasse 3)
- Oberharzer Radweg (Klasse 3)
- Radwegenetz Nordharz - Radfahren am Grünen Band (Klasse 3)
- Bode-Radweg (Klasse 3)
- Aschersleben-Reinstedt (Klasse 3)

Der Landesradverkehrsplan ist im Internet unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) für jedermann zur Einsicht bereit gestellt.

Das Radwegenetz des Landkreises Harz werden wir in den nächsten Ausgaben des Kreisblattes in regelmäßigen Abständen näher vorstellen. ■

## Neues Seniorenzentrum in Neudorf

**Neudorf.** Im Zentrum von Neudorf, in der ehemaligen FDGB-Gaststätte entsteht eine weitere Senioreneinrichtung. Auf Grund der großen Nachfrage auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung hat sich Familie Drexler entschlossen in eine weitere Senioreneinrichtung zu investieren, diesmal mit Mitteln der Europäischen Union. Das Angebot reicht von der Tagesbetreuung über betreutes Wohnen bis zur stationären Pflege. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, hat Familie Drexler die ehemalige Gaststätte mit den angrenzenden Gebäuden erworben. Im Gebäude der Gaststätte soll zukünftig die Tagespflege eingerichtet werden. In der Wohnanlage „Betreutes Wohnen“ stehen zukünftig zehn Wohnungen zur Verfügung. Daneben soll eine Arztpraxis entstehen, um die hausärztliche Versorgung im ländlichen Bereich zu verbessern. Für alle Neudorfer Bürger ist eine Begegnungsstätte geplant, die auch für private Veranstaltungen genutzt werden kann. Am 6. Oktober wurde Richtfest gefeiert, somit besteht die Aussicht, den Bau noch rechtzeitig winterfest zu machen.

Doch bis zur endgültigen Fertigstellung sind noch umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich.

Für das Vorhaben wurden über die Leader-Aktionsgruppe „Nordharz“ beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) in Halberstadt Fördermittel beantragt. Der Zuwendungsbescheid des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten liegt bereits vor. Das Vorhaben, dessen Gesamtkosten fast eine Million Euro betragen, wird mit Mitteln der Europäischen Union in Höhe von 200 000 Euro unterstützt.

Nach Abschluss der Maßnahme können bis zu 60 Senioren betreut werden. Neben der sozialen Versorgung ist aber auch wichtig, dass mit dem Um- und Ausbau vier neue zu den bereits 20 neu geschaffenen Arbeitsplätzen hinzukommen. Bereits mit der ersten Pflegeeinrichtung ist in Neudorf ein Schmuckstück entstanden und historische, Ortsbild prägende Bausubstanz konnte erhalten werden. Dank dem Engagement von Familie Drexler kann ein weiteres Gebäude erhalten und umgenutzt sowie für die Region wichtige Frauenarbeitsplätze geschaffen werden. Damit leistet Familie Drexler einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung im ländlichen Raum. ■



## Ortsmitte in Pansfelde wird neu gestaltet

**Falkenstein/Harz.** Mitten im Ortskern entlang der Hauptstraße von Pansfelde befindet sich eine nicht genutzte Brachfläche, die zur Zeit zum „wildem Parken“ missbraucht wird. Dies soll sich nun ändern und mit einer neuen Gestaltung dieses Bereiches eine Aufwertung des Ortsbildes erreicht werden.

Die Stadt Falkenstein/Harz hat sich vom Ingenieurbüro Jutta Bürger einen Entwurf zur Platzgestaltung erarbeiten lassen. Dieser Entwurf sieht vor, den Platz in zwei Bereiche zu gliedern. Auf der einen Seite entsteht ein Aufenthaltsbereich mit einer Spielkombination für Kinder, auf der anderen Seite geordnete Parkplätze sowie eine Standfläche für eine mobile Verkaufsstation. Aufgelockert wird der Platz durch Baumpflanzungen und Begrünung. Gepflanzt werden sollen ortstypische Bäume wie Hainbuche, Feldahorn und Winterlinde.

Die Maßnahme führt zu einer erheblichen Verbesserung des Ortsbildes und kommt vor allem den Einwohnern von Pansfelde zu gute. Um die Gesamtmaßnahme finanzieren zu können, hat die Stadt Falkenstein/Harz beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) in Halberstadt einen Förderantrag gestellt. Anfang September erhielt die Stadt nun den Zuwendungsbescheid. Mit Mitteln der Europäischen Union wird die Umgestaltung mit rund 42 500 Euro unterstützt.

Die Lokale Aktionsgruppe „Nordharz“ sucht weitere, auch private Projektträger, die im ländlichen Raum innovative Projekte umsetzen möchten. Informationen erhalten Sie unter [www.leader-nordharz.de](http://www.leader-nordharz.de). ■

## Erntekrone als Zeichen der guten Zusammenarbeit übergeben



**Halberstadt.** Es ist gute Tradition und Zeichen der guten Zusammenarbeit, dass Vertreter des Bauernverbandes Nordharz nach Abschluss der Erntesaison Landrat Dr. Michael Ermrich eine Erntekrone überreichen. Jürgen Zywitzki, Eckhardt Nebe und Wilfried Feuerstacke bedankten sich beim Landrat für die gute Zusammenarbeit und schilderten ihm die Situation der Landwirtschaft. Sie verwiesen dabei nicht nur auf ein turbulentes Jahr, wo ein Extrem das andere ablöste, sondern gingen auch auf die äußeren, meist politischen Einflüsse für die Landwirtschaft ein. Landrat Dr. Ermrich sicherte den Landwirten auch für die Zukunft die Unterstützung des Landkreises Harz zu. ■

## Ballenstedt ist anerkannter Erholungsort

**Ballenstedt.** „Die jahrelangen Bemühungen Ballenstedts um die Ortsentwicklung und die touristische Infrastruktur haben sich gelohnt. Die staatliche Anerkennung als ‚Erholungsort‘ ist ein Qualitätsmerkmal für die Stadt und wichtiges Marketinginstrument mit entsprechender Außenwirkung. Ballenstedt wird damit für seine Gäste noch attraktiver.“ Das sagte Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff bei der Übergabe der Urkunde „Staatlich anerkannter Erholungsort“ an Ballenstedts Bürgermeister Dr. Michael Knoppik. Die Stadt Ballenstedt erhielt dieses Prädikat auf Beschlussempfehlung des Landesfachausschusses für Kur- und Erholungsorte des Landes Sachsen-Anhalt. Für den Ausschuss waren u. a. Kriterien wie gute bioklimatische und lufthygienische Bedingungen, landschaftlich bevorzugte Lage, kulturelle Angebote (Schlosstheater) und historische Stätten (u. a. Schloss,



Schlosspark, Kurpark, vier Museen, Altstadt, Bismarckturm), sportliche Betätigungsmöglichkeiten (gut erschlossenes Rad- und Wanderwegenetz), für die Ferienerholung geeignete, verschiedenartige Einrichtungen und ein entsprechender Ortscharakter ausschlaggebend. Die Stadt besitzt zudem als Schnittpunkt mehrerer landesweiter touristischer Netzwerke wie „Straße der Romanik“ und „Gartenräume“ hohes touristisches Potenzial und touristische Förderpräferenz. Ballenstedt ist der 32. Erholungsort in Sachsen-Anhalt. Insgesamt besitzt der Gesundheitstourismus im Land einen hohen Stellenwert. Jede fünfte Übernachtung findet in einem Kurort statt. Damit besitzt dieser Zweig des Tourismus eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. ■

## Quedlinburg und Wernigerode sind „Orte der Vielfalt“

**Berlin.** Anlässlich der diesjährigen Konferenz „Demokratie aktiv gestalten“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde den Städten Quedlinburg und Wernigerode die Auszeichnung „Ort der Vielfalt“ überreicht.



Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht (Quedlinburg), Dr. Hermann Kues, Parlamentarischer Staatssekretär Bundesfamilienministerium und Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende aus Quedlinburgs Partnerstadt Celle (v.l.n.r.)

In Berlin nahmen Quedlinburgs Bürgermeister Dr. Eberhard Brecht und Wernigerodes stellvertretende Oberbürgermeister Andreas Heinrich stellvertretend für alle gegen Rassismus und Extremismus aktiven Bürger und Akteure die Auszeichnungsurkunden und eine Tafel „Ort der Vielfalt“ entgegen.

Quedlinburg und Wernigerode sind bereits vielfältig für Weltoffenheit und Toleranz und gegen extremistisches Gedankengut engagiert. Beleg dafür sind die Arbeit des Runden Tisches in Quedlinburg, die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbündnis Wernigerode für Weltoffenheit und Toleranz, die Mitwirkung im Präventionsrat des Landkreises Harz und das beschlossene Engagement im Zusammenhang mit dem Netzwerk für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt.



Dr. Hermann Kues übergibt an Andreas Heinrich die Auszeichnungstafel „Ort der Vielfalt“.

Bundesweit wurden 52 Kommunen ausgezeichnet, die sich in besonderem Maße für Vielfalt, Toleranz und Demokratie in ihrer Region einsetzen. „Alle Kommunen, die heute den Titel ‚Ort der Vielfalt‘ erhalten, zeichnen sich durch ihren vorbildlichen Einsatz für unsere Gesellschaft aus. Hinter diesen 52 Kommunen stehen über 4,5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in 488 Gemeinden. Viele dieser Bürgerinnen und Bürger machen sich stark gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vor der eigenen Haustür und setzen so ein gemeinsames Zeichen für Demokratie und Vielfalt in unserem Land“, so Dr. Hermann Kues, Staatssekretär im Bundesfamilienministerium während der Auszeichnungsveranstaltung. Den Startschuss in unserer Region hatte der Landkreis Harz bereits 2008 gegeben. ■

## Drachenfest des Pflegeelternvereins Quedlinburg in Schielo war voller Erfolg

**Schielo.** Das Drachenfest gehört mit zu den traditionellen Höhepunkten der Aktivitäten des Pflegeelternvereins Quedlinburg im Jahreskreis. Dementsprechend groß war auch das Interesse der Pflegeeltern und Pflegekinder.

32 Pflegeeltern und 31 Kinder waren kürzlich nach Schielo gekommen, um größere oder kleinere Drachen steigen zu lassen. Zusätzlich hatten die Pflegeeltern kleine Spiele und Bastelmöglichkeiten vorbereitet und damit den Großen wie den Kleinen einen rundum abwechslungsreichen Nachmittag vorbereitet. Auch wenn das Wetter nicht das beste war, die Teilnehmer ließen sich ihre gute Laune nicht verderben.

Für das leibliche Wohl war ebenfalls ausreichend gesorgt. Die Pflegeeltern stellten ein köstliches mit viel Liebe zubereitetes Kuchenbüfett bereit, was bei allen lebhaften Zuspruch fand. Ein besonderer Dank soll an Carmen Schmelzer und ihre Familie gehen. Familie Schmelzer, eine seit vielen Jahren sehr engagierte Pflegefamilie, organisiert und bereitet traditionell das Drachenfest vor. Das Vereinshaus war herbstlich dekoriert, was bei allen gut ankam, wobei das Thema Drachenfest deutlich sichtbar wurde. Auch in diesem Jahr ist es ihnen gelungen, alle Teilnehmer mit dem leckeren Kinderabendbüfett zu überraschen. Allen kleinen und großen Drachensteigern hat es ausgezeichnet geschmeckt.

Als besonders positiv schätzen die Organisatoren ein, dass zahlreiche neue Pflegefamilien den Weg nach Schielo fanden und durch das harmonische Miteinander darin bestärkt wurden, sich auch zukünftig für die Belange der Kinder zu engagieren.

Mit Blick auf die kommenden Monate informierte Dr. Steffi Schmidt, erste Vorsitzende des Pflegeelternvereins, über die nächsten Veranstaltungen und stellte Fortbildungsangebote für Pflegeeltern vor.

Allen fleißigen Helfern und Sponsoren gilt hiermit der Dank für das gelungene Drachenfest und für alle gemeinsamen Veranstaltungen des Pflegeelternvereins Quedlinburg im Jahr 2010. ■



## Jugendwaldheim Wildenstall gewinnt Naturparkwettbewerb 2011

Seit 1999 führt der Regionalverband Harz e. V. als Träger der Naturparke im Harz jährlich einen Naturparkwettbewerb durch. Für 2011 wurde der Naturparkpreis zum Thema „Die Natur der Harzregion erleben und begreifen“ auslobt. Um den Preis bewarben sich zahlreiche Vereine und Einrichtungen. Für die Jury, die nach einer Sichtung der eingereichten Unterlagen Ende Oktober die sieben aussichtsreichsten Bewerber besuchte, war es keine leichte Aufgabe, aus den engagierten Beiträgen den Gewinner zu ermitteln.



Der Naturparkpreis 2011 – eine Kunstgussplakette aus der traditionsreichen Fürst-Stolberg-Hütte in Ilsenburg – wird anlässlich des Walpurgisempfangs des Regionalverbandes Harz am 29. April 2011 überreicht werden.

Der Preis geht an das Jugendwaldheim „Wildenstall“ (Foto) bei Wippra im Landkreis Mansfeld-Südharz, eine Einrichtung des Betreuungsförstamtes Harz des Landes Sachsen-Anhalt. Zur Begründung verweist die Jury auf dessen engagierte Arbeit mit einer anspruchsvollen Zielgruppe. Das Angebot der Jugendwaldheime in Sachsen-Anhalt richtet sich an mindestens 14-jährige Schüler aller Schulformen. Unter Anleitung von zertifizierten Waldpädagogen arbeiten und lernen die Jugendlichen während ihres einwöchigen Aufenthalts in den umliegenden Wäldern. Wichtig für die Jugendlichen ist, dass sie Werte schaffend arbeiten, dass sie nicht das Gefühl haben, lediglich beschäftigt zu werden, und dass sie bei der Arbeit Zusammenhänge der Natur erleben und begreifen. Die Nachmittage stehen für verschiedene Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Angeboten werden beispielsweise Besuche in Einrichtungen, die ebenfalls Einblick in die Entstehung der Landschaften im Naturpark Harz vermitteln. Dazu gehören regelmäßige Wanderungen zum nahe gelegenen Bergbaumuseum Röhrigschacht Wettelrode. Nicht unwesentlich ist außerdem, dass die Jugendlichen während ihres einwöchigen Aufenthalts im Jugendwaldheim auch soziale Kompetenzen erwerben und trainieren können.

Erstmals werden im Rahmen des Naturparkwettbewerbs 2011 auch zwei Sonderpreise vergeben. Sie gehen an die Platzierten auf den Rängen 2 und 3. Der seit 1992 bestehende Förderverein **Ökogarten Quedlinburg** (Landkreis Harz) und die Kindertagesstätte „Pffikus“ Bennungen in der Gemeinde Südharz (Landkreis Mansfeld-Südharz) erhalten als Platzierte je einen Satz Naturpark-Entdeckerwesten, bestehend aus je einer Erwachsenen- und 16 Kinderwesten im Wert von jeweils über 600 Euro. Diese wurden vom Verband Deutscher Naturparke mit Unterstützung der Deutschen Stiftung Umweltschutz entwickelt und sind unter anderem mit Becherlupen, Insektenstaubsaugern und Bestimmungshilfen für Bäume und Sträucher ausgestattet.

Die Umweltbildungsangebote des Ökogartens Quedlinburg richten sich an Kinder und Jugendliche, die an Projekttagen oder auch an Nachmittagsveranstaltungen teilnehmen können. In der Kindertagesstätte Bennungen werden Kinder bis zum Hortalter betreut. Regelmäßig sind sie im Ort und an der Helme unterwegs.

Weitere Informationen zum Naturparkwettbewerb unter [www.harzregion.de](http://www.harzregion.de) (Naturpark/Wettbewerb). ■

## Mitmachen - Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten wurde gestartet

Am 1. September startete der jährliche Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten für junge Leute, informierte die Harzer Bundestagsabgeordnete Heike Brehmer. Wer nach dem 1. September 1989 geboren ist, kann allein, in der Gruppe oder zusammen mit seiner Schulklasse bis zum 28. Februar 2011 einen Beitrag zum Thema „Ärgernis, Aufsehen, Empörung: Skandale in der Geschichte“ einreichen.

Die Wettbewerbsbeiträge sollen sich mit einem Thema aus der Heimatregion der Teilnehmer befassen. Dazu müssen sie einen Bezug zu deren Wohn-, Arbeits- bzw. Schulort oder biografische Bezüge zu deren Familie aufweisen. Die Möglichkeiten zur Beteiligung sind vielfältig. Beiträge können sowohl in schriftlicher, und in multimedialer Form, wie auch als fotografische Dokumentation einer Ausstellung, eines Modells oder eines Spiels eingereicht werden.

Ausgerichtet wird der Geschichtswettbewerb von der Hamburger Körber-Stiftung. Als Gewinn locken zahlreiche Geldprämien im Gesamtwert von 250 000 Euro, darunter neben Einzelpreisen auch Preise für die erfolgreichsten Schulen und Tutoren. Die Erstpreisträger sowie deren Tutoren werden zudem durch den Deutschen Bundespräsidenten Christian Wulff persönlich empfangen und nehmen an einem Sonderauswahlverfahren für ein Stipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes teil.

Weitere Informationen zum Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten unter [www.Geschichtswettbewerb.de](http://www.Geschichtswettbewerb.de) oder per E-Mail unter [gw@koerber-stiftung.de](mailto:gw@koerber-stiftung.de). ■



## INHALT

### A. LANDKREIS HARZ

#### 1. Satzungen und Verordnungen

- Seite 13 Satzung zur Benutzung der Kreisbibliothek Quedlinburg  
 Seite 14 Gebührensatzung der Kreisbibliothek Quedlinburg  
 Seite 15 Satzung des Kreisarchivs  
 Seite 18 Gebührensatzung des Kreisarchivs

#### 2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Seite 19 Gebietsänderungsvereinbarung Allrode - Thale  
 Seite 23 Genehmigung Wappen und Flagge Gemeinde Vorharz  
 Seite 23 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 23 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 24 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 24 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 25 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung  
 Seite 26 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung

Seite 26 Bekanntmachung Verordnungsentwurf Wasserschutzgebiet

### B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

- Seite 26 Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz  
 Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

### C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

- Seite 27 2. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
 Seite 29 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung  
 Seite 31 Öffentliche Auslegung Entwurf Ergänzung zum Regionalen Entwicklungsplan

### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

### E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

## A. LANDKREIS HARZ

### 1. Satzungen und Verordnungen

#### Satzung über die Benutzung der Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz

Aufgrund der §§ 2, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung über die Benutzung der Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz beschlossen:

##### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisbibliothek Quedlinburg (im Folgenden „Bibliothek“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Harz (Quedlinburg). Sie dient der Information, Fortbildung und Freizeitgestaltung aller Bevölkerungskreise. Sie leitet öffentliche Bibliotheken im Kreisgebiet fachlich an, berät und unterstützt sie in allen praktischen Fragen und organisiert den Kreisleihverkehr. Sie besteht aus der Hauptbibliothek und der Kinderbibliothek.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien (z. B. Zeitschriften, Tonträger, Videokassetten, DVDs) zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.
- (3) Die Gebühren für einzelne Leistungen und Leihfristüberschreitungen sind in der Gebührensatzung für die Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz geregelt.
- (4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

##### § 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder ab 7 Jahre und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Einwilligung und einer persönlichen Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder des Erziehungsberechtigten. Für Minderjährige ohne eigenen Ausweis ist der Ausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Der Benutzer und ggf. sein gesetzlicher Vertreter bescheinigt die Kenntnis der Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift.
- (2) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch einen Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei

Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

- (3) Die Bibliothek erfasst zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Benutzern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, aktuelle Wohnanschrift (bei Minderjährigen auch Name, Anschrift und Geburtsdatum des gesetzlichen Vertreters), Daten der entliehenen Medieneinheiten. Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert und nach datenrechtlichen Grundsätzen behandelt.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Seine Gültigkeit beträgt ein Jahr oder 2 Monate und wird auf Antrag des Benutzers verlängert. Wurde der Benutzerausweis länger als ein Jahr nicht verlängert, ist eine Neuanmeldung erforderlich.
- (5) Der Benutzerausweis ist für jede Entleihung, Rückgabe oder Verlängerung vorzulegen.

Der Verlust des Benutzerausweises sowie jede Änderung der erfassten Daten ist der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises bzw. Meldedokuments unverzüglich persönlich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

##### § 3 Benutzung

- (1) Die Benutzer können alle zur Verfügung stehenden Informationsmittel und die öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten in Anspruch nehmen und Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen entleihen. In begründeten Fällen kann die Bibliothek die Ausleihe zeitlich oder mengenmäßig beschränken. Sie ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Kinder und Jugendliche erhalten nur Videokassetten, DVDs und CD-ROMs, die für ihr Alter freigegeben sind.
- (2) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus sind diese und der Benutzerausweis unaufgefordert zur Verbuchung vorzulegen. Die Mitnahme von Medien ohne Verbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Für dadurch entstehende Schäden haftet der Benutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Bibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (5) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Videofilme sowie Filme auf DVD 2 Öffnungstage, für Lehrfilme 14 Tage. Lehrfilme in diesem Sinne sind Filme, die die Bibliothek als solche gekennzeichnet hat. Diese Leihfristen können bei Bedarf von der Bibliothek verändert werden. Die Leih-



frist kann auf Antrag bis zu zweimal 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Der Verlängerungsantrag kann auch schriftlich oder telefonisch gestellt werden. Dabei sind anzugeben: Name, Nummer des Benutzerausweises, Fälligkeitsdatum sowie ausleihende Abteilung.

- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung dieser Literatur gelten zusätzlich die Bestimmungen der gebenden Bibliothek.

#### § 4 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren, vor der Ausleihe den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen.

Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der Benutzer als der letzte Entleiher. Der Verlust entliehener Medien sowie eingetretene Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich persönlich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

- (2) Entliehene Tonträger, Videos, DVDs, CDs und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Videokassetten sind vor der Rückgabe zurück zuspulen. Die Entleiher von elektronischen Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bibliothek übernimmt für entliehene Software und eventuell daraus entstehende Schäden (z.B. Virenbefall) keine Haftung.
- (3) Für jede von ihm zu vertretende Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer oder ggf. dessen gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Es steht im Ermessen der Bibliothek, ob der Benutzer ein identisches Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen oder Wertersatz in Geld zu leisten hat. In jedem Fall ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührensatzung für die Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz zu entrichten.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer oder ggf. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien hat der Benutzer vor der Rückgabe auf seine Kosten durch die zuständige Gesundheitsbehörde desinfizieren zu lassen. Für die Folgen einer unterlassenen Meldung oder einer unterlassenen Desinfizierung haftet der Benutzer.

#### § 5 Überschreitung der Ausleihfrist, Einziehung

- (1) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob der Benutzer eine Erinnerung oder Mahnung erhalten hat oder nicht. Dies gilt unbeschadet eines eventuellen Verlustes.
- (2) Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe anzunehmen. Die Höhe der Versäumnisgebühr richtet sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) Die Einziehung ausgeliehener Medien, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, der Versäumnisgebühren sowie von Ersatzleistungen erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung.

#### § 6 Allgemeine Ordnung

- (1) Taschen und sonstige Gepäckstücke sind in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen. Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 25,00 € nicht übersteigt. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen. Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.
- (2) Der/die Leiter/in der Bibliothek sowie die von ihm/ ihr beauftragten Mitarbeiter/innen üben in den Räumen der Bibliothek im Auftrag des Landrates das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Der/

die Leiter/in der Bibliothek kann im Rahmen dieser Benutzungssatzung eine Hausordnung erlassen.

- (3) Benutzer der Bibliothek, die gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen, haften für den daraus entstehenden Schaden und können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kreisbibliothek Quedlinburg vom 06.05.1999 außer Kraft.

Halberstadt, den 30.09.2010

gez. Dr. Ermrich

(Dienstsiegel)

## Gebührensatzung für die Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz

Aufgrund der §§ 2, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Gebührensatzung für die Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz beschlossen:

#### § 1 Pflicht zur Entrichtung von Gebühren

- (1) Die Nutzer der Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz sind verpflichtet, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich rechtliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Sie dienen ausschließlich der Unterhaltung und dem Betrieb der Kreisbibliothek Quedlinburg.

#### § 2 Höhe der Gebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren	Jugendliche 16 bis 18 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahre
1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind von der Gebühr befreit		
2. Für die Nutzung von Einrichtungen der Kreisbibliothek bis zu einem Jahr (Jahresnutzungsgebühr)	5,00 Euro	15,00 Euro
3. Für die Kurzzeitnutzung bis 2 Monate (z.B. einmalige Ausleihe, Urlauber)	1,00 Euro	2,50 Euro
4. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises	1,50 Euro	3,00 Euro
5. Für die Vormerkung von Medien	0,10 Euro zzgl. Porto für die Benachrichtigung	0,20 Euro zzgl. Porto für die Benachrichtigung
6. Für die Bestellung im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe)	0,50 Euro pro Fernleihbestellung zzgl. Porto für Benachrichtigungen und ggf. Rücksendung zzgl. Gebühren bzw. Entgelte nach den Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweiligen gültigen Fassung	



	Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Erwachsene ab 18 Jahre
7. Für die Überschreitung der Leihfrist ohne das es einer schriftlichen Mahnung bedarf		
a) alle Medien außer Videokassetten und DVD je Stück und angefangene Woche	0,30 Euro	0,60 Euro
b) Videokassetten und DVD (außer Lehrvideos und DVD) je Stück und Öffnungstag Lehrvideos und DVD je Stück und angefangene Woche	0,50 Euro	1,00 Euro
c) Höchstgebühr für Versäumnisse je Stück	5,00 Euro	10,00 Euro
Ausnahme: Zeitschriften mit einem Einzelheftpreis unter 2,50 Euro	1,25 Euro	2,50 Euro
8. Für das unterlassene Zurückspulen von Videokassetten	0,25 Euro	0,50 Euro
9. Für die Beseitigung von Teilbeschädigungen und Verschmutzungen		
Spielteile	0,25 Euro	
Leerhülle MC	0,25 Euro	
Doppelhülle MC	1,00 Euro	
Leerhülle CD	0,50 Euro	
Doppelhülle CD	1,30 Euro	
CD-Tasche, doppelseitig	0,30 Euro	
Leerhülle DVD	1,20 Euro	
Doppelhülle DVD	1,40 Euro	
Leerhülle Video	0,75 Euro	
10. Für Fälle gemäß § 4 (3) Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Kreisbibliothek Quedlinburg des Landkreises Harz in der jeweiligen gültigen Fassung		2,00 Euro

- (2) Für Kopierleistungen und Ausdrücke gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Harz.  
 (3) Sämtliche anfallende Auslagen, insbesondere Porto, Verpackungs- und Telefonkosten, sind in voller Höhe zu erstatten.

### § 3 Gebührenermäßigung

- (1) Inhabern des Sozial- und Familienpasses werden bei dessen Vorlage in der Kreisbibliothek die Jahresnutzungsgebühren um 50 % ermäßigt.  
 (2) Die Jahresnutzungsgebühr bzw. die Gebühr für die Kurzzeitznutzung entfällt bei Schulen und Kindertagesstätten.  
 (3) Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes und wird damit sofort fällig.  
 Gebührenschuldner sind die Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter.  
 (2) Die rückständigen Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.  
 (3) Sind Gebühren für sechs Monate rückständig kann der Nutzer von der Benutzung der Kreisbibliothek ausgeschlossen werden.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisbibliothek Quedlinburg vom 27.05.2004 außer Kraft.

Halberstadt, den 30.09.2010

gez. Dr. Ermrich

(Dienstsiegel)

## Satzung des Landkreises Harz über die Einrichtung und Nutzung des Kreisarchivs

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt LKO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 4 und 11 Landesarchivgesetz ArchG LSA vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung des Landkreises Harz beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Der Landkreis Harz unterhält ein öffentliches Archiv. Es hat den Zweck, Archivgut des Landkreises vor Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und seine Benutzung zu gewährleisten.

### § 2 Aufgaben und Nutzung

Die Aufgaben des Kreisarchivs werden durch die Archivordnung bestimmt. Die Nutzung wird durch die Benutzerordnung geregelt. Die Archiv- und Benutzerordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren im Rahmen der Gebührensatzung erhoben.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Landkreises Wernigerode über die Einrichtung und Nutzung des Kreisarchivs vom 21.11.2002 außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, den 30.09.2010

## Archivordnung

### Präambel

Der Landkreis Harz unterhält ein öffentliches Archiv, das organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet ist. Es hat den Zweck, Archivgut des Landkreises Harz vor Vernichtung und Zersplitterung zu schützen und seine Benutzung zu gewährleisten.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt LKO vom 5.10.1993 (GVBl LSA S. 598)
- (2) Landesarchivgesetz ArchG-LSA vom 28.06.1995 (GVBl LSA S. 190)
- (3) Satzung des Landkreises Harz über die Einrichtung und Nutzung des Kreisarchivs

### 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Archivordnung gilt für alle Organisationseinheiten des Landkreises Harz einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen.
- (2) Das Kreisarchiv ist ein öffentliches Archiv und zuständig für die Gesamtheit des Schrift- und Archivgutes der Verwaltung des Landkreises Harz einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen sowie für das Archivgut, für das die ehemaligen Räte der Kreise Halberstadt, Wernigerode und Quedlinburg zuständig waren.

### 3. Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv ermittelt, erfasst und übernimmt das Archivgut entsprechend seiner Zuständigkeit und trägt die Verantwortung für seinen Schutz, die regelmäßige Erschließung und seine Benutzung.
- (2) Das Kreisarchiv kann Gemeindefacharchive beraten, wenn diese nicht mit einem hauptberuflich, fachlich qualifizierten Archivar besetzt und andere zuständige Stellen nicht vorhanden sind.
- (3) Das Kreisarchiv kann ggf. auch die Verwaltung und Pflege von Archiven anderer Kommunen übernehmen.
- (4) Im Kreisarchiv werden Dokumente zur Kreisgeschichte gesammelt.
- (5) Das Kreisarchiv arbeitet zusammen mit Einrichtungen und Gruppen des kulturellen, wissenschaftlichen sozialen und schulischen Lebens.



- (6) Zur fachgerechten Bearbeitung von Archivalien für Forschungszwecke und für die sachgerechte Erledigung des Auskunftsdienstes unterhält das Kreisarchiv eine Archivbibliothek, die insbesondere für archivische und geschichtswissenschaftliche Arbeiten genutzt werden kann. Die in der Archivbibliothek vorhandenen Bücher, Festschriften, amtliche Druckschriften und wissenschaftliche Zeitschriften werden als nicht ausleihbarer, aber im Archiv einsehbarer, Präsenzbestand geführt.
- (7) Das Kreisarchiv wirkt mit an der Aktenverwaltung, der Verwendung von Papier und der Festlegung von Aufbewahrungsfristen.
- (8) Durch das Kreisarchiv erfolgt die fachliche Beratung der Fachämter bei der Aufbewahrung von nicht mehr ständig benötigtem Schriftgut in Zwischenarchiven.
- (9) Das Kreisarchiv kann durch Übernahme von nicht mehr laufend benötigtem Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, die Dienststellen des Landkreises entlasten.

#### 4. Aussonderung, Anbieterspflicht und Nachweispflicht von Schriftgut

- (1) Die Organisationseinheiten prüfen in regelmäßigen Abständen (etwa alle 3 Jahre), welche Teile ihres Schriftgutes nicht mehr laufend für den Dienstgebrauch benötigt werden.  
Schriftgut im Sinne dieser Archivordnung sind Akten, elektronische Akten, Amtsbücher, Einzelschriftstücke, Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tondokumente, Karteien, Dateien, Digitalisate sowie sonstige Informationsträger mit den auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (2) Das für den Dienstgebrauch nicht mehr laufend benötigte Schriftgut ist vollständig und in schriftlicher Form dem Kreisarchiv zur Bewertung anzubieten.
- (3) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterworfen sind. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten und Unterlagen.
- (4) Vom Anbieten und Vorlegen von Schriftgut kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Kreisarchivs abgesehen werden, wenn dieses wegen seines offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig ist.
- (5) Die Ämter sind nachweispflichtig über die Ablieferung, Kassation und Übergabe von Schriftgut.  
Der Nachweispflicht wird durch die Ämter entsprochen, wenn
  - Ablieferungsverzeichnisse,
  - Kassationsprotokolle,
  - Übergabeprotokolle an den Rechtsnachfolger,
  - uneingeschränkte Vernichtungserlaubnisse
 der abgebenden Organisationseinheit dauernd, mit Angabe des entsprechenden Aktenzeichens, zu den Akten genommen werden.

#### 5. Bewertung von Schriftgut

- (1) Die Bewertung erfolgt mit dem elektronischen Vordruck „Ablieferungsverzeichnis“ (s. Punkt 6 Abs. 2).
- (2) Für die Feststellung der Aufbewahrungsfrist gelten gesetzliche Bestimmungen der Fachämter sowie die Empfehlungen der KGSt (KGSt-Bericht 04/2006 im INTRANET), wobei die Aufbewahrungsfrist als eine Mindestaufbewahrungsfrist zu sehen ist. Eine Verlängerung kann durchaus gerechtfertigt sein. Die abgebende Organisationseinheit ist zuständig für die Feststellung der Aufbewahrungsfrist.
- (3) Nach der Bewertung durch das Kreisarchiv ist ein Exemplar des Ablieferungsverzeichnisses der abgebenden Organisationseinheit zurückzuschicken.

#### 6. Übergabe von Schriftgut an das Kreisarchiv

Schriftgut, welches nach der Aussonderung (Punkt 3 Abs. 2) und Bewertung (Punkt 4) zur Übergabe an das Kreisarchiv vorgesehen ist, wird von der abgebenden Organisationseinheit wie folgt vorbereitet.

- (1) Das Schriftgut ist aus den bisherigen Ordnern, Heftern usw. zu entnehmen. Eine Entnahme einzelner Vorgänge ist nicht zulässig.
- (2) Die Akteneinheit ist auf Schlauchheftung mit einem Unter- und Deckblatt aufzuziehen. Als Deckblatt kann in Absprache mit dem Kreisarchiv ein Ausdruck des elektronischen Ablieferungsverzeichnisses bzw. das Deckblattformular Archiv verwendet werden. Die Deckblätter sind vollständig auszufüllen.
- (3) Anfertigen des Ablieferungsverzeichnisses

Im INTRANET unter Formulare / Zentrale Dienste / Archiv stehen entsprechende Mustertabellen zur Verfügung. Die Tabellen sind vollständig auszufüllen, die Hinweise auf der Seite 1 des Ablieferungsverzeichnisses sind unbedingt zu berücksichtigen. Das Ablieferungsverzeichnis ist als Anhang per Mail an [kreisarchiv@kreis-hz.de](mailto:kreisarchiv@kreis-hz.de) zu senden.

- (4) Anfertigen des Übergabeprotokolls  
Musterprotokoll im INTRANET unter Formulare / zentrale Dienste / Archiv. Das Übergabeprotokoll mit Originalunterschrift ist per Hauspost an das Kreisarchiv / Halberstadt zu schicken.
- (5) Mit dem Kreisarchiv ist ein Übernahmetermin zu vereinbaren.
- (6) Die Mitarbeiter des Kreisarchivs können sich vor Ort von der ordnungsgemäßen Vorbereitung überzeugen. Sie haben das Recht, eine nicht ordnungsgemäß vorbereitete Übernahme zu verweigern und die Bereitstellung der Akten gemäß dieser Archivordnung zu verlangen.
- (7) Die Anlieferung an das Archiv ist durch die abgebende Organisationseinheit vorzunehmen. Fahrzeuganforderungen sind beim Amt 23 / Zentrale Gebäudeverwaltung vorzunehmen. Bei der Anlieferung von über 100 Akteneinheiten muss von der abgebenden Organisationseinheit mindestens eine Begleitperson abgestellt werden, die für das ordnungsgemäße Entladen und für die Kontrolle der Ablieferung mit verantwortlich ist.
- (8) Schrift- und Archivgut, das wegen Umgestaltung oder Auflösung von Organisationseinheiten an den Rechtsnachfolger übergeben werden soll, ist in Übergabeprotokollen und -listen nachzuweisen. Eine Ausfertigung dieser Protokolle/ Listen ist dem Kreisarchiv zu übergeben. Eine Übergabe an andere Gebietskörperschaften ist nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und nur mit Kenntnis des Kreisarchivs statthaft.

#### 7. Deposita

- (1) Natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihr Archivgut dem Kreisarchiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums anbieten. Zwischen Eigentümern des Archivgutes und der Verwaltung ist ein Depositumvertrag abzuschließen.
- (2) Deposita unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Archivgut des Landkreises Harz, sofern nicht durch den Depositumvertrag etwas anderes bestimmt ist.

#### 8. Aufbewahrung von Schriftgut im Rahmen laufender Fristen in Zwischenarchiven

- (1) Das zentrale Zwischenarchiv ist räumlich im Kreisarchiv als eine eigene Einheit untergebracht. Schriftgut im zentralen Zwischenarchiv wird während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht verändert. Eine Benutzung durch Dritte wird durch das jeweilige Fachamt geregelt.
- (2) Ein Zwischenarchiv im Fachamt kann eingerichtet werden, wenn dieses im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Amtsleiter und dem Leiter Kreisarchiv festgelegt wird. Dieses Zwischenarchiv muss archivfachlichen Ansprüchen genügen und archivarchivisch geführt werden. Zu diesem Zweck benennt der zuständige Amtsleiter einen für das Zwischenarchiv verantwortlichen Mitarbeiter.
- (3) Der Zutritt zu den Zwischenarchiven ist den Mitarbeitern des Kreisarchivs jederzeit von dem für das Zwischenarchiv zuständigen Mitarbeiter zu gewähren.
- (4) In Zwischenarchiven erfolgt keine Unterbringung von Archivgut.
- (5) Die Benutzung von Schriftgut aus Zwischenarchiven ist nur durch die eigene Organisationseinheit möglich.

#### 9. Vernichtung von Schriftgut

- (1) Eine eigenmächtige Vernichtung von Schriftgut durch die Fachämter ohne vorherige Genehmigung des Kreisarchivs ist nicht statthaft.
- (2) Grundsätzlich kann Schriftgut nur vernichtet werden, wenn
  - die vorgesehene Mindestaufbewahrungsfrist (s. Abs. 3) abgelaufen ist,
  - die schriftliche Zustimmung des übergeordneten Leiters und des Leiters des Kreisarchivs vorliegt.
- (3) Die vorgesehenen Mindestaufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
- (4) Bei der genehmigten Vernichtung ist sicherzustellen, dass
  - Unbefugte keinen Einblick in die Unterlagen erhalten oder sich nicht aneignen können,
  - Papier möglichst der Rohstoffverwertung zugeführt wird,
  - Filme, Röntgenbilder und andere Schadstoff enthaltende Datenträger unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltschutzes vernichtet werden.



### 10. Elektronische Dokumente

Für den Umgang mit elektronischen Dokumenten im Dokumentenmanagementsystem und im digitalen Archivierungssystem gelten die Regeln der Archivordnung sinngemäß.

### 11. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### 11. Inkrafttreten

Die Archivordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivordnung des Landkreises Wernigerode vom 24.08.2000 außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, den 30.09.2010

## **Benutzerordnung Kreisarchiv**

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt LKO-LSA vom 5.10.1993 (GVBI LSA S. 598)
- (2) Landesarchivgesetz ArchG-LSA vom 28.06.1995 (GVBI LSA S. 190)
- (3) Datenschutzgesetz DSG-LSA vom 12.03.1992 (GVBI LSA S. 152)
- (4) Satzung des Landkreises Harz über die Einrichtung und Nutzung des Kreisarchivs

### 2. Grundsätzliches

- (1) Das Recht, Archivgut nach Maßgabe dieser Benutzerordnung zu nutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können, auf Antrag zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivgutes bleiben unberührt.
- (2) Die Benutzung des Archivs schließt folgendes ein:
  - Auskunft und Beratung durch die im Archiv Beschäftigten,
  - Einsichtnahme in die gedruckten Findhilfsmittel,
  - Einsichtnahme in das Archivgut.

### 3. Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung des Archivgutes ist schriftlich zu beantragen. Hierzu ist der im Kreisarchiv vorliegende Vordruck auszufüllen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Amtsleiter des Hauptamtes oder seine Stellvertreter, soweit Sperrfristen des Archivgutes oder andere Sonderregelungen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Grundsätzlich gilt für die Benutzungsgenehmigung die Einhaltung der Schutzfristen nach dem Landesarchivgesetz.

### 4. Einschränkung oder Versagung der Benutzung

- (1) Eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung kann auf Grund des Landesarchivgesetzes ArchG-LSA § 10 (2) erfolgen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen oder zurück genommen werden, wenn
  - die Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - der Benutzer gegen diese Benutzerordnung verstößt,
  - der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

### 5. Benutzung

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum des Kreisarchivs zu den festgelegten Zeiten eingesehen werden.
- (2) Das Betreten der Magazinräume durch Benutzer ist nicht gestattet.
- (3) Zum Schutz des Archivgutes ist das Rauchen, Essen und Trinken im Benutzerraum verboten.
- (4) Auf Antrag können eigene Digitalkameras zur Vervielfältigung benutzt werden.

### 6. Vorlage von Archivgut

- (1) Die Mitarbeiter des Kreisarchivs legen den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes fest.
- (2) Die Benutzung des Archivgutes ist auf die Sprechzeiten begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Kreisarchivs.
- (3) Das Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und im gleichen Zustand, wie es vorgelegt wurde, zurück zu geben. Es ist untersagt, Archivgut zu verändern, oder zu beschädigen, insbesondere
  - a) Bemerkungen o.ä. anzubringen
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen
  - c) darauf zu radieren
  - d) Blätter oder andere Bestandteile zu entnehmen.

### 7. Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Kreisarchivs besteht kein Anspruch.  
Sie kann in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder zu Ausstellungszwecken benötigt wird. Die Verwendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Bei der Versendung von Archivgut, das gesetzlichen Schutzfristen unterliegt, ist nur der direkte Postweg (Archiv - Benutzer und zurück) statthaft. Es ist aus datenschutzrechtlichen Gründen sicher zu stellen, dass Dritte keinen Einblick in die Akten erhalten.
- (3) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurück zu senden. Jede Fernleihe bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtsleiters oder seiner Stellvertreter. Über das genehmigte Ausleihverfahren ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigungen geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### 8. Auswertung des Archivgutes

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte des Landkreises Harz, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren.
- (2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs Harz verfasst, ist ein Belegexemplar kostenfrei abzuliefern. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung dieses Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Druckkosten des Druckwerks, nicht zuzumuten, kann er dem Kreisarchiv ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dieses gilt auch für Manuskripte.

### 9. Benutzung von Schriftgut aus Zwischenarchiven

- (1) Über die Benutzung von Schriftgut aus Zwischenarchiven entscheidet der Amtsleiter des jeweiligen Zwischenarchivs. Dabei ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger ( Datenschutzgesetz) zu beachten.
- (2) Die Schutzfristen für Archivgut gelten ebenfalls für Schriftgut in Zwischenarchiven.
- (3) Die Benutzung von Schriftgut aus Zwischenarchiven, dessen Schutzfrist abgelaufen ist und wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken dient, erfolgt nach den Grundsätzen dieser Benutzerordnung.

### 10. Reproduktion und Edition

- (1) Die Erstellung von Reproduktionen sowie deren Veröffentlichung, Publikation sowie Edition von und über Archivalien des Landkreises Harz bedürfen der Zustimmung des Archivs.  
Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet werden und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar zu überlassen.

**11. Gebühren**

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz erhoben.

**12. Öffnungszeiten**

Die Benutzung des Archivs ist zu den Sprechzeiten oder nach vorheriger Absprache möglich.

**13. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**14. Inkrafttreten**

Die Benutzerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzerordnung des Landkreises Wernigerode vom 21.11.2002 außer Kraft gesetzt.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, den 30.09.2010

## Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz

**Gesetzliche Grundlagen**

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBL. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Harz beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Harz erhebt Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung für die

- (1) Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen,
  - (2) Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera,
  - (3) Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien.
- Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.

Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

**§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebühren werden nicht erhoben für

- (1) mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - Nachweise der Bedürftigkeit,
  - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- bei Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
- Maßnahmen der Amtshilfe

- (3) zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Wernigerode vom 29.9.2004 außer Kraft gesetzt.

Halberstadt, den 30.09.2010

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

**Anlage Kostentarif**

Tarif-Nr.	Gegenstand		Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr für die Benutzung	für einen Tag	5,00
1.1		für eine Woche	20,00
1.2		für längere Zeit	25,00-60,00
2.	Einsicht in Archivgut	pro Einheit	2,00
3.	Erstellen von Kopien pro Original	je Seite	0,50
3.1	DIN A 4	ab 10 Seiten	0,25
		ab 50 Seiten	0,10
		ab 100 Seiten	0,05
3.2	DIN A 3	je Seite	0,80
		ab 10 Seiten	0,40
		ab 50 Seiten	0,20
		ab 100 Seiten	0,10
3.3	für Schüler, Auszubildende und Studenten DIN A 4	je Seite	0,20
		ab 10 Seiten	0,10
		ab 50 Seiten	0,05
3.4	von Bauakten Karten und Plänen DIN A 4	je Seite	1,00
	DIN A 4 farbig	je Seite	3,00
	DIN A 3	je Seite	3,00
	DIN A 3 farbig	je Seite	4,00
	größere Formate	je Seite	10,00
3.5	aus Zeitungsbinden und Zeitschriften	je digitalisierte Seite	0,50
		aus ungebundenen Zeitungen	2,50
		aus gebundenen Zeitungen	3,00
3.6	Zeugniskopien	je Zeugnis	5,00
4.	Genehmigung zur Benutzung einer eigenen Digitalkamera	die Genehmigung gilt für einen Tag	10,00
5.	Nutzungsrechte an Reproduktionen	Auflagenhöhe 100 Exemplare	2,50
		1000 Exemplare	5,00
		10000 Exemplare	15,00
		50000 Exemplare	30,00
		100000 Exemplare	60,00



5.1	Nutzung von Archivalien im Original oder deren Reproduktion in Film oder Fernsehen	je Archivalie / Reproduktion	30,00
6.	Auskünfte	für Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; je angefangene halbe Stunde	10,00
6.1	erweiterte Meldeauskunft	pro Person jede weitere Person	10,00 5,00
7.	Beglaubigungen	aus Standesamtsregistern Zeugnisse	15,00 7,00

## 2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### Gebietsänderungsvereinbarung Gemeinde Allrode – Stadt Thale

Der Gemeinderat Allrode hat am 12.06.09 beschlossen, dass die Gemeinde Allrode nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Thale eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Allrode sind am 01.02.2009 nach § 17 Absatz 1 Satz 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) – nachfolgend GO LSA – in Verbindung mit § 55 des Kommunalgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 523) – nachfolgend KWG LSA – angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 25.06.09 der Eingliederung der Gemeinde Allrode in die Stadt Thale nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Allrode und die Stadt Thale aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA die nachstehende Vereinbarung.

#### § 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Allrode zum 01.01.2010, 00:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Thale eingegliedert. Sie wird Ortschaft der Stadt Thale und trägt den Namen „Allrode“.

#### § 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Allrode auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Thale angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Allrode haben im Verhältnis zur Stadt Thale die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Thale. Ausgenommen die Pflichten, die in diesem Vertrag von den Pflichten der bisherigen Einwohner der Stadt Thale abweichen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Thale stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Allrode im Rahmen der geltenden Bestimmung in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Thale zur Verfügung.

#### § 3 Bezeichnung, Wappen, Flagge

- (1) Neben dem Namen der Stadt Thale gilt die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Allrode“ als Ortsteilbezeichnung weiter. Der Ortsteil Allrode ist in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufzunehmen.

- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Allrode“, darunter die Worte „Stadt Thale“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (3) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

#### § 4

##### Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Allrode wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Allrode wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Mit der nächsten ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates wird dessen Mitgliederzahl auf neun bestimmt. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung der Stadt Thale geregelt werden.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 87 GO LSA. Er hat insbesondere ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffend, zu hören, die in § 87 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA, festgelegt sind. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung bzw. in der Geschäftsordnung der Stadt Thale geregelt werden. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den übergeleiteten Gemeinderat Allrode und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Allrode sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Thale aufzunehmen. Die Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.
- (5) Die vereinbarungsschließenden Gemeinden legen fest, dass gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA in der Hauptsatzung der Stadt Thale zur Wahrung der Eigenart der eingegliederten Gemeinde Allrode die in § 6 definierten Aufgaben zur Entscheidung auf den Ortschaftsrat übertragen werden.
- (6) Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (7) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor, führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus und leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Er hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates Thale und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (8) Die Regelungen des § 4 Absatz 1 bis 7 werden in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufgenommen.

#### § 5 Ortsrecht

- (1) Als Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Allrode gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Thale hat spätestens bis zum 31. 12. 2014 (da 01.01.2010) angestrebt wird.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in dem Ortsteil Allrode nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Thale nach entsprechender Bekanntmachung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Thale, die gemäß § 4 dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen ist.



- (4) Die Stadt Thale verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Städtebauliche Verträge) der eingegliederten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gebiet der Stadt Thale nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils Allrode betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.
- Die Gemeinde Allrode wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale neu beginnen.
- (5) Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubearbeitungssatzung der Gemeinde Thale zu berechnen.

### § 6

#### Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Thale verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Allrode auch nach der Eingliederung zu fördern und zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Thale im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bezogen auf die Ortschaft Allrode folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindefestungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft nicht hinausgeht;
  2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Allrode nicht hinausgeht;
  3. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
  4. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
  5. Förderung der örtlichen Vereinigungen durch Bezuschussung jedes bis zum 31.12.2008 gegründeten Vereins in Höhe von mindestens 300,00 EUR jährlich befristet bis zum 31.12.2010;
  6. Pflege der bis zum 31.12.2008 vorhandenen Partnerschaften sowie Beibehaltung des Partnerschaftszuschusses von mindestens 500,00 EUR jährlich befristet bis zum 31.12.2010;
  7. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, insbesondere Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet des Ortsteils Allrode befinden, nach den in der Hauptsatzung der Stadt Thale festzulegenden Wertgrenzen;
  8. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, B und C (VOB/A; VOB/B, BOB/C), soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Ortschaft Allrode bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen so fördern, dass gegenüber dem bisherigen Umfang keine Verschlechterung eintritt.
- Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in der Ortschaft Allrode vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
- Touristinformation/„Haus des Gastes“
  - Spielplatz
  - Feuerwehr mit Gerätehaus und Technik
  - Öffentliche WC
  - Jugendtreff
  - Seniorentreff
  - Friedhof
  - Schützenplatz
  - Kita
  - Wanderwege
  - Kurpark
  - Heimatstube
  - Altes Spritzenhaus

Bei Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Thale, den Ortsteil Allrode betreffend, ist der Ortschaftsrat zu hören.

- (3) Die Stadt Thale beabsichtigt, die Jagdbezirke der eingegliederten Gemeinde Allrode zu erhalten. Über die Verpachtung der Jagdbezirke entscheiden die Eigentümer bzw. die Jagdgenossenschaft.
- (4) Bezuschussungen für Jubiläen und Ehrungen sollen entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse beibehalten werden.

### § 7

#### Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Thale tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Allrode an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Allrode angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Allrode an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Thale über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Allrode in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der einzugliedernden Gemeinde Allrode geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über und verbleibt bei vorrangigem Bedarf am Standort Allrode.
- Alle für die Gemeinde Allrode am 31.12.2009 um 24:00 Uhr in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über.
- (4) Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Allrode gehen auf die Stadt Thale über.
- (5) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, welche mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Allrode in das Eigentum der Stadt Thale übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Allrode verwendet. Das Geld aus dem Vermögenshaushalt der eingegliederten Gemeinde Allrode wird im Ort zur Verbesserung des Ortsbildes und der touristischen Vermarktung eingesetzt. Diese Regelung wird auf 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegt.

### § 8

#### Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Allrode bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.
- (2) Die Gemeinde Allrode wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, welche die Finanzlage der Stadt Thale belasten könnten.
- (3) Der Überschuss aus dem Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2009 ist in der touristischen Weiterentwicklung der Ortschaft Allrode zu investieren.

### § 9

#### Steuern

Die in der bisherigen Gemeinde Allrode festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer bleiben bis zum 31. 12. 2019 im Ortsteil Allrode wie folgt bestehen:

Grundsteuer A: 300 v.H.  
 Grundsteuer B: 350 v.H.  
 Gewerbesteuer: 350 v.H.

Die Hundesteuer wird spätestens zum 31.12.2014 an das Recht der Stadt Thale angepasst.

### § 10

#### Investitionen

- (1) Stadt Thale wird die in der Ortschaft Allrode begonnenen Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat ordnungsgemäß weiterführen und fertig stellen.
- (2) Die Stadt Thale wird auch in der Ortschaft Allrode Förderprogramme, wie Städtesanierung im ländlichen Bereich und Dorferneuerungspro-



gramm fortführen bzw. in neue Förderungsprogramme überführen, wie z. B. ILEK oder LEADER.

- (3) Bei weiteren Investitionsvorhaben der Gemeinde Allrode, welche Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt sind. Rücklagen sind prinzipiell entsprechend der von der Gemeinde Allrode vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

### § 11 Personalübergang

- (1) Die Ehrenbeamten der eingegliederten Gemeinde Allrode treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Thale ein.
- (2) Eine Übernahme von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Allrode und der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz richtet sich § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128 und 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Gemeinde Allrode wird in der Zeit vom Abschluss bis zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Stadt Thale jede Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale vorzunehmen.
- (4) Die Stadt Thale beabsichtigt, die vorhandene Angestellte der Tourismusinformation mit ergänzenden Aufgaben für den Ortsbürgermeister als wöchentliche 40-Stunden Arbeitskraft zu erhalten sowie die 2 geringfügig Beschäftigten auf 100,00 EUR-Basis weiter zu beschäftigen.
- (5) Eine eventuelle Übernahme nach § 128 Absatz 4 BRRG bzw. § 73a GO LSA i. V. m. § 128 Absatz 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dieser Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

### § 12 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem geltenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz. Die Stadt Thale ist um die Erhaltung dieser Schulstandorte bemüht. Die bereits eingeschulten Kinder verbleiben an den jetzigen Schulstandorten gemäß des geltenden Schulentwicklungsplanes. Kinderkrippen- oder Kindergartenplätze bleiben den Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Auswahl. Vorrangig gilt als Grundschulstandort die Grundschule Friedrichsbrunn.

### § 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Thale obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Allrode besteht als Ortsfeuerwehr Allrode der Stadt Thale fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung verbleiben im Ortsteil Allrode, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der bisherige Gemeindefeuerleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Allrode in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thale bis zum Ende seiner Amtszeit.  
Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Allrode zu.
- (4) Die Stadt Thale stellt die zur Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den Haushalt der Stadt Thale unter Beachtung der Regelungen in § 8 dieser Vereinbarung ein.
- (5) Die Betreuung der Ortsfeuerwehr Allrode obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt Thale nach den Empfehlungen des Ortschaftsrates Allrode.
- (6) Die Satzung der freiwilligen Feuerwehr Allrode wird für die Ortsfeuerwehr Allrode übernommen.
- (7) Die in der eingegliederten Gemeinde Allrode bis zum 31.12.2009 gel-

tenden Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrleitung bleiben bis zum 31.12.2014.

- (8) Die in Absatz 7 genannten Verpflichtungen der Stadt Thale entfallen ganz oder teilweise, wenn sich dafür die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern oder die Haushaltssituation dazu zwingt. Dabei ist im Falle des § 87 Absatz 1 Nr. f4 GO LSA der Ortschaftsrat zu hören.

### § 14 Wirtschaft

- (1) Der Erhalt und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft wird entscheidende Bedeutung zur Standorticherung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Thale einschließlich des Ortsteils Allrode beigemessen.  
Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bilden zusammen mit dem Fremdenverkehr entscheidende Wirtschaftsfaktoren, die besonders gefördert und weiterentwickelt werden müssen.
- (2) Die Stadt Thale beabsichtigt, das bestehende Gewerbegebiet weiterzuentwickeln.
- (3) Die Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs gilt der besonderen Beachtung und kann nur gemeinsam erfolgen. Dazu sind die Einrichtungen des Fremdenverkehrs der Stadt Thale und der eingegliederten Gemeinde Allrode aus Effektivitäts- und Kostengründen in die Stadt Thale zusammenzuführen. Die Stadt Thale beabsichtigt, die in der Ortschaft Allrode bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und -büros zu erhalten und auszubauen unter Einbeziehung des § 11 Absatz 4 der Vereinbarung, soweit wirtschaftliche Zwänge nicht dagegen sprechen.

### § 15 Besondere Vereinbarungen

Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente und anderer persönlicher Unterlagen der Einwohner der bisherigen Gemeinde Allrode aufgrund von Ortsnamen- und Straßenumbenennungen im Zusammenhang mit der Eingliederung in der Stadt Thale notwendig sind, sind diese Rechtshandlungen nach § 19 Abs. 2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren im Fall der Zuständigkeit der Stadt Thale. Soweit den Bürgern auf Grund der Gebietsänderung öffentliche Abgaben und Gebühren bei anderen Behörden entstehen, wird die Stadt Thale diese Kosten erstatten.

### § 16 Regelung von Streitigkeit

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vortrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung mit Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

### § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 18 Inkrafttreten

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz, „Harzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Thale, den 02.06.2010

Allrode, den 02.06.2010

gez. Thomas Balcerowski  
Bürgermeister  
(Siegel)

gez. i. V. Kurch  
Joachim Heydecke  
Bürgermeister  
(Siegel)



## Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung (Mitgliedschaften, Verträge, Kapitalbeteiligungen)

### 1. Gesellschaften, Beteiligungen und Sondervermögen:

- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA)

### 2. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ost-harz“
- Unterhaltungsverband Selke / obere Bode
- Landschaftspflegeverband „Harz“ e.V.
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Harzer Verkehrsverband e.V.
- Gartenbauberufsgenossenschaft
- Bundesfachverband Öffentliche Bäder e.V.
- Kreisfeuerwehrverband Wernigerode
- Feuerwehrunfallkasse Mitte

### Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allrode und der Stadt Thale

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### I.

- Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allrode und der Stadt Thale zur Eingliederung der Gemeinde Allrode in die Stadt Thale wird **mit Ausnahme** der §§ 1 (hinsichtlich des Zeitpunktes), 4 Abs. 4 Satz 2, 6 Abs. 4, 7 Abs. 3, 7 Abs. 5, 18 genehmigt.
- Die kommunalaufsichtliche Genehmigung unter Punkt 1. ergeht kostenfrei.

#### II.

#### Begründung:

Mit Datum vom 02.07.2009, eingegangen am 06.07.2009 sowie letztmalig ergänzt am 03.06.2010, beantragte die Stadt Thale die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allrode und der Stadt Thale.

Mit Beschluss vom 28.09.2010, Az: 9 B 261/10 MD, sowie vom 29.09.2010, Az: 9 B 264/10 MD, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg den Landkreis Harz verpflichtet, den zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Allrode geschlossenen Gebietsänderungsvertrag zu genehmigen.

Das Oberverwaltungsgericht hat über die eingelegten Beschwerden noch nicht entschieden. Der Antrag des Landkreises Harz, die Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 28.09.2010 und vom 29.09.2010 bis zur abschließenden Entscheidung über seine Beschwerde auszusetzen, wurde vom Oberverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 19.10.2010, Az: 4 M 216/10 und 4 M 217/10 zurückgewiesen. Die Genehmigung ist daher vorerst in Umsetzung der voran genannten Entscheidungen zu erteilen.

#### zu 1)

Da die zur Genehmigung vorgelegte Gebietsänderungsvereinbarung (GÄV) materiell rechtliche Mängel aufweist, war die Genehmigung nur mit Ausnahmen zu erteilen. Diese Möglichkeit wurde durch den v.g. Beschluss des Verwaltungsgerichtes Magdeburg eröffnet:

- In § 1 der GÄV wurde vereinbart, dass die Gemeinde Allrode zum 01.01.2010 aufgelöst und in die Stadt Thale eingegliedert wird. Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen, da eine rückwirkende Gebietsänderung nicht möglich ist. Infolgedessen ist durch einen Beitrittsbeschluss der beteiligten Vertragspartner ein tatsächlich möglicher Termin der Eingliederung vorzunehmen.
- In § 4 Abs. 4 S. 2 GÄV wurde vereinbart, dass der Ortschaftsrat ein Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten hat. Diese Bestimmung geht über die Regelungen des § 87 GO LSA hinaus. Hier ist lediglich ein Vorschlagsrecht normiert. Die Festlegung war aus diesen Gründen von der Genehmigung auszunehmen.
- Die Regelung des § 6 Abs. 4 GÄV greift unzulässigerweise in die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates der Stadt Thale ein, da verein-

bart wurde, die Bezuschussung für Jubiläen und Ehrungen entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse unbefristet weiter beizubehalten. Diese Regelung war von der Genehmigung auszunehmen.

- In § 7 Abs. 3 GÄV ist vereinbart, dass alle für die Gemeinde Allrode am 31.12.2009 um 24.00 Uhr im Grundbuch verzeichneten Grundstücke mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale übergehen. Diese Festlegung war von der Genehmigung auszunehmen, da nicht bestimmt ist, wie mit den Grundstücken umgegangen wird, die in dem Zeitraum nach dem 31.12.2009 um 24.00 Uhr veräußert bzw. neu erworben wurden. Hier ist durch einen Beitrittsbeschluss der beteiligten Vertragspartner ein tatsächlich möglicher Termin des Übergehens vorzunehmen.
- Der § 7 Abs. 5 GÄV sieht vor, dass für den Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, welche mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Allrode in das Eigentum der Stadt Thale übergehen, für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Allrode verwendet werden. Diese Vereinbarung war von der Genehmigung auszunehmen, da hier unzulässigerweise in die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates dieser Wahlperiode und der folgenden Wahlperiode eingegriffen wird.
- Nach § 18 GÄV ist das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2010 bestimmt. Auch diese Regelung war von der Genehmigung auszunehmen, da eine rückwirkende Gebietsänderung nicht möglich ist.

#### zu 2)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

#### III.

#### Hinweis:

Die Erteilung der Genehmigung mit Ausnahmen erfordert einen Beitrittsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Allrode sowie des Stadtrates der Stadt Thale. Nach Beschlussfassung der Gremien sind diese der unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Petzold

- Siegel -

#### **Beitrittsbeschluss Gemeinde Allrode**

Der Gemeinderat Allrode hat in seiner Sitzung am 29.10.2010 unter der Beschluss-Nr. 065-13(V)2010 folgende Beschluss gefasst:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Allrode beschließt, der Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz vom 20.10.2010 bezüglich der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allrode und der Stadt Thale vom 02.06.2010 dahingehend beizutreten, dass die Gebietsänderungsvereinbarung zum 01.01.2011 wirksam wird sowie
- dieser Gemeinderatsbeschluss ist sofort zu vollziehen, unabhängig von einem eventuellen Widerspruch des Bürgermeisters gegen diesen Beschluss.

gez. Kurch  
stellv. Bürgermeister

-Siegel -

#### **Beitrittsbeschluss Stadt Thale**

Der Stadtrat Thale hat in seiner Sitzung am 01.11.2010 unter Nr. 231/2010 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Stadtrat der Stadt Thale beschließt, der Genehmigungsverfügung des Landkreises Harz vom 20.10.2010 bezüglich der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Allrode und der Stadt Thale vom



02.06.2010 dahingehend beizutreten, dass die Gebietsänderungsver-  
einbarung zum 01.01.2011 wirksam wird sowie

- Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses anzuordnen.

gez. Balcerowski  
Bürgermeister

gez. Sieker  
Vorsitzende des Stadtrates

### **Genehmigung des Wappens und der Flagge der Verbandsgemeinde Vorharz gemäß § 15 Abs.1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Auf Ihren Antrag vom 12.10.2010, eingegangen am 14.10.2010, erteile ich der Verbandsgemeinde Vorharz die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:  
„In Blau drei silberne Wellenpfähle, dazwischen zwei goldene Ähren mit je zwei Halmlättern.“  
Die Hauptfarben des Wappens sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Wellenpfähle) und Schildfarbe - Silber (Weiß)/ Blau.
- Weiterhin erteile ich der Verbandsgemeinde Vorharz die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:  
„Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mitig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.“

#### I.

##### Begründung:

Gemäß § 15 Abs.1 VerbGemG LSA i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA sowie dem Runderlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 07.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, bedarf die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung der Genehmigung des zuständigen Landkreises. Der Landkreis Harz ist gemäß § 134 GO LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Verbandsgemeinde Vorharz und daher für die Genehmigung des Wappens und der Flagge zuständig.

#### II.

##### Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappen und der Flagge der Verbandsgemeinde Vorharz erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, auf Veranlassung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Vorharz hinsichtlich der Wappen- und Flaggenbeschreibung anzupassen.

Des Weiteren ist unter Beachtung des § 14 Abs.3 GO LSA i.V.m. dem RdErl. des MI vom 09.10.2008 - 31.13-10025 Punkt 4.9 die Anzeige des Dienststie-  
gels bei der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

#### **SW / MW / RW - Kanalisation Trautenstein** in der Gemarkung Trautenstein.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckver-

band „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. SW / MW / RW - Kanalisation eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

#### **SW / MW / RW - Kanalisation in Trautenstein**

Amtsgericht: Wernigerode  
Grundbuchamt: Wernigerode

Gemarkung: Trautenstein

**Flur:** 3

Flurstücke: 77/1, 93

**Flur:** 4

Flurstücke: 448, 406, 407, 408, 414, 399, 466, 467, 115/1, 362, 123, 73, 337/76, 335/80, 470, 102/1, 350, 433, 348, 397, 420, 19/2, 19/1, 18, 23/1, 17, 22, 16, 425, 328/14, 447, 393, 445, 9, 8, 7, 4

**Flur:** 5

Flurstücke: 183, 158, 400/141, 156, 157, 436, 446, 165, 434, 205, 190/1, 190/2, 190/3, 190/4, 196/3, 196/2, 197, 206, 430, 428, 454, 461, 457, 460, 458, 432, 455, 425, 413, 182/2, 416, 427, 424, 350, 349/2, 349/1, 356/1

**Flur:** 6

Flurstücke: 19/11, 135, 19/1, 63, 57, 130/19, 19/17, 141, 139, 44, 66/3, 72, 84, 83

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 26.10.2010

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

#### **Trinkwasserversorgungsleitung von HB Hüttenrode bis HB Neuwerk (Rübeland)** in den Gemarkungen Hüttenrode und Rübeland.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitung eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.



### Trinkwasserversorgungsleitung in Hüttenrode und Rübeland

Amtsgericht: Wernigerode  
Grundbuchamt: Wernigerode

**Gemarkung: Hüttenrode**

**Flur: 3**

Flurstücke: 47/1, 50, 74, 52, 53, 60, 61, 62, 67, 68, 71, 72, 73, 78, 79, 85, 86, 91, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101/2, 101/1, 102, 103, 104, 105, 106

**Gemarkung: Rübeland**

**Flur: 9**

Flurstück: 75

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 26.10.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

### SW / MW / RW - Kanalisation Benneckenstein in der Gemarkung Benneckenstein.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. SW / MW / RW - Kanalisation eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

### SW / MW / RW - Kanalisation in Benneckenstein

Amtsgericht: Wernigerode  
Grundbuchamt: Wernigerode

**Gemarkung: Benneckenstein**

**Flur: 2**

Flurstücke: 2286/496, 496/6, 503/4, 2271/503, 500/2, 2293/500, 2294/500, 501, 539/23, 539/22, 2333/539, 539/15, 2339/10, 539/5, 539/18, 539/21, 472/1, 469/1, 1278/469, 935, 936, 937, 1547/436, 1549/436, 1548/436, 1553/433, 1554/433, 1555/433, 1556/433, 1557/433, 1029, 1031, 1030, 2096/432, 88/1, 2100/486, 1008, 1000, 903/252, 908, 1170/334, 919, 989, 990, 2248/20, 20/1, 18/1, 2176/18, 2273/18, 1446/19, 1069, 37/1, 1094, 1063, 1691/25, 1061, 1062, 1009, 1010, 875/97, 876/97, 2113/324, 2112/324, 880, 884, 328/1, 890, 881, 314/1, 1897/314, 313/1, 296/2, 309, 2266/310, 296/3, 261/2, 911/260, 910/259, 907/256,

245, 244, 243, 242, 241, 240, 239, 2270/234, 233, 284, 283, 231/2, 231/3, 229/2, 116/1, 229/7, 913, 1015, 138/2, 216, 219, 1387/220, 2265/169, 2201/169, 2200/169, 2199/169, 2198/169, 2197/169, 2196/169, 2205/169, 2264/169, 1089, 2332/669, 712/1, 1874/712, 1876/685, 895, 923, 925/424, 1397/429, 1024, 429/5, 937/443, 446/4, 2242/456, 2240/456, 466/2, 1093/672, 1879/674, 1878/676, 672/2, 672/5, 672/4, 1057, 1885/680, 668/7, 668/5, 666/3, 660/6, 660/4, 660/3, 658/2, 658/1, 654/1, 652/1, 649/3, 645/2, 713/1, 988, 1040, 1102, 977, 713/2, 694/2, 694/1, 927, 1345/694, 1344/693, 1343/692, 1342/691, 985/753, 758/2, 758/1, 1308/760, 2154/791, 767/6, 767/2, 767/5, 752/6, 392, 955, 954, 953, 952, 950, 949, 948, 947, 795/4, 795/3, 819/2, 844/2,

**Flur: 3**

Flurstücke: 220/1, 221, 1036, 1041, 204/3, 1089, 1088, 1086, 1421/285, 285/1, 289/6, 289/8, 289/9, 1093, 189, 200, 185, 184, 182, 181, 179/1, 178, 1100, 1098, 174, 173/3, 153/1, 291, 203/6, 1072, 1074, 1075, 284, 275/4, 1530/276, 1080, 278, 279, 280/1, 1447/280, 282, 283, 273, 229, 1292/231, 235/1, 267, 239, 1025, 250/3, 253/1, 433/2, 1085, 445/3, 446/17, 446/3, 446/4, 446/6, 446/7, 1035, 1460/216, 1071

**Flur: 4**

Flurstücke: 4, 12/2, 1274, 8/2, 7, 6, 1273, 1885/165, 1864/165, 1862/22, 1691/109, 1865/165, 1886/165, 1687/110, 1887/165, 1467/111, 1466/111, 165/1, 165/3, 160, 161, 1303, 1304, 1301, 163/1, 1307, 1232, 169, 171, 1230, 1309, 1231, 1310, 860, 1829/858, 2060/856, 941, 861/1, 1707/22, 23, 24, 25, 26/1, 27/1, 1250, 1252, 1827/857, 1831/847, 1991/66, 53/1, 1233, 52/7, 1718/50, 2164/476, 476/2, 1414/474, 1413/474, 2161/474, 2160/474, 1427/474, 474/3, 2037/474, 1868/71, 1871/88, 89/1, 1280, 1283, 74/1, 1228, 1226, 1382/104, 105/1, 106, 2190/107, 2189/107, 1765/107, 1766/107, 20, 2186/120, 1833/122, 112, 1728/136, 134, 129/2, 129/1, 1772/174, 1779/173, 1777/131, 1778/131, 1889/239, 239/9, 239/6, 239/8, 241/2, 2175/241, 241/4, 242/1, 1973/309, 1974/301, 298/5, 1971/309, 1970/310, 1969/305, 1968/305, 310/2, 2169/310, 2171/310, 2234/310, 308/3, 241/6, 1780/174, 1775/176, 1776/177, 1504/177, 2306/235, 2283/186, 2284/186, 2285/186, 2291/186, 2292/186, 2293/186, 195/1, 2202/193, 192/1, 192/2, 2310/186, 2204/206, 2311/186, 2318/186, 2324/186, 2326/186, 2336/186, 2246/251, 2244/251, 2242/250, 2240/249, 1319, 140

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 29.10.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

**MW / SW / RW - Kanalisation Hasselfelde**

in der Gemarkung Hasselfelde.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. MW / SW / RW - Kanalisation eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

**MW / SW / RW - Kanalisation in Hasselfelde**

Amtsgericht: Wernigerode

Grundbuchamt: Wernigerode

**Gemarkung: Hasselfelde****Flur: 1**

Flurstücke: 1215, 1073, 1044, 1043, 472, 461, 464, 475, 476, 478, 480, 481, 498, 493, 494, 495, 496, 497, 512, 515, 472, 588, 587, 592/1, 592/2, 591, 584, 1044, 509, 510, 1214, 1213, 1044/593, 589, 595/1, 543, 527, 520, 523, 622/1, 539/3, 541, 754/1, 752, 751, 753, 744, 755, 741, 418, 417, 412, 765, 763, 762, 760, 759, 758, 837/4, 1082/841, 832/2, 832/1, 837/1, 773, 774, 775, 776, 777/1, 786, 785, 782, 1116/834, 836, 837/3, 840, 871, 870, 869, 868, 867, 866, 865, 863, 858/2, 851, 853, 849, 850, 852, 250, 249, 248, 251/2, 221, 1054/246, 1053/246, 222, 245, 244, 881, 880, 879, 878, 876, 233, 234, 235, 243, 1070, 1071, 223, 224, 225, 217/2, 209, 113/1, 208, 207, 206, 211, 212, 213, 203, 202, 198, 199, 181, 180, 1071/146, 153, 154, 155/6, 155/1, 151, 165, 1064/166, 276, 156/3, 157/1, 158/1, 159/3, 113/3, 149, 161, 157/3, 441/2, 440, 445, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 439, 438, 437, 436, 435, 434, 433, 429, 428, 427, 426, 425, 424, 423, 419, 420, 421, 1070/365, 1057/360, 1058/360, 1069/365, 367, 374, 375, 1068/376, 1067/376, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 395, 396, 398, 399, 801, 788, 279, 280, 281, 298, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 338, 322, 323, 324, 1199, 326, 327, 328, 331, 330, 332, 810, 811, 1137/815, 1136/815, 818, 819/2, 321, 320/2, 173, 174, 175, 176, 270, 269, 268, 267, 266, 265, 264, 263, 262, 261, 260, 217/3, 210/3, 217/1, 210/2, 215, 214, 210/1, 216, 194, 193, 192, 204, 200, 196, 197, 960, 961, 969, 1012, 1013, 1018, 1019, 1002, 1196, 1195, 1191, 1190, 992, 983, 981, 980, 1084/978, 974, 975, 976, 977, 1085/978, 107, 1142/2, 7, 6, 99, 48/1, 110/1, 110/2, 111, 112, 131/1, 130/1, 129, 125, 126, 127, 128

**Flur: 2**

Flurstücke: 575, 572, 573, 345, 299, 205, 694/210, 695/210, 599, 418/2, 420, 143/2, 472/4, 470, 469, 608/472, 632/464, 633/464, 634/464, 635/464, 673/465, 467, 466, 675/465, 463, 459/2, 461, 460, 167, 166, 162, 148, 439

**Flur: 6**

Flurstücke: 419/2, 420/1, 419/1, 423/1, 424/1, 425/1, 426/2, 261/4, 261/3, 456/232, 433/232, 431/231, 430/231, 432/232, 449/269, 447/269, 442/268, 441/267, 440/267, 438/267, 264/24, 519/264

**Flur: 10**

Flurstücke: 53/1, 53/2, 434, 432, 430, 76/3, 75/3, 72/11, 68/4, 67/3, 63/3, 62/14, 62/13, 62/9, 62/7, 62/6, 412/62, 414/63

**Flur: 13**

Flurstücke: 182/2, 184/2, 7, 4, 3/1, 3/2

**Flur: 14**

Flurstücke: 155, 154, 153/1, 152/2, 152/1, 151, 150, 149, 148, 196, 140, 147/1, 224/145, 223/145, 248/139, 246/139, 245/139, 204,

251/177, 252/177, 253/177, 254/177, 255/177, 177/1, 145/1, 145/2, 174, 173, 172, 171, 170, 169, 157, 158, 217, 133, 215/132, 216/132, 217/130, 59, 58, 57, 56, 55/5, 54/2, 92/1, 43/6, 212, 43/5, 106, 43/3, 124, 122, 120, 118, 111, 110, 2

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt, 03.11.2010

**Öffentliche Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

**SW / MW / RW - Kanalisation Elbingerode**

in der Gemarkung Elbingerode.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ (In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. SW / MW / RW - Kanalisation eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

**SW / MW / RW - Kanalisation in Elbingerode**

Amtsgericht: Wernigerode

Grundbuchamt: Wernigerode

**Gemarkung: Elbingerode****Flur: 1**

Flurstücke: 217/93, 216/93, 122, 94/2, 139/23, 24/2, 1/5, 19/4, 18/3, 11/5, 234/27, 228/27, 229/27, 230/27, 231/27, 232/27, 233/27, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 55/6, 62/46, 62/45, 55/8, 62/48, 195, 62/41, 62/42, 62/39, 51/2, 47, 62/51, 62/33, 62/52, 62/1, 62/22, 197, 62/29, 62/30, 62/25, 174, 173, 176, 62/28, 66/6, 66/5, 62/27, 196, 200/62, 91, 62/11, 62/9, 62/16, 62/7, 152/62

**Flur: 2**

Flurstücke: 212/1, 95/4, 95/3, 95/2, 92/1, 91/2, 235, 246, 245, 338/62, 337/62, 247, 328/61, 327/61, 331/61, 336/62, 345/63, 91/7, 124

**Flur: 3**

Flurstücke: 177/99, 178/99, 179/99, 180/99, 165/31, 114/3, 32/1, 32/2, 32/3, 32/5

**Flur: 5**

Flurstücke: 108, 166/89

**Flur: 6**

Flurstücke: 57/1, 154/2, 59/1, 58/1, 68/1, 58/2, 355, 128/1, 1/5, 149/4,



	1/6, 348/1, 347/1, 1/13, 1/12, 333, 331, 221/1, 209/4, 210/4, 211/4, 212/4, 213/4, 214/4, 215/4, 216/4, 5/2, 388, 387, 385
<b>Flur:</b>	<b>9</b>
Flurstück:	202
<b>Flur:</b>	<b>15</b>
Flurstücke:	45/1, 14/5, 14/6, 105/29, 51, 61, 62, 65, 63, 33/1, 55
<b>Flur:</b>	<b>16</b>
Flurstücke:	116, 49/1, 40/1, 38/1, 42, 177/37, 37/2, 37/3, 29/1, 43, 44, 45/1, 47/1, 57/1, 34, 32/1, 61/1, 140/25, 139/24, 113, 115, 70/1, 73/1, 26/1, 75/1, 84/1, 89/1, 121/90, 12/1, 185/10, 97/1, 6/2, 106/1, 6/1, 4/1, 1/1, 189/1, 188/1
<b>Flur:</b>	<b>17</b>
Flurstücke:	72/1, 70/1, 67/2, 51/1, 200/51, 199/51, 198/51, 46/1, 145/74, 107/46, 36/1, 89/44, 202/10, 13, 113/9, 8, 191/6, 3/2, 62/1, 51/3, 56/1, 1/1, 1/2
<b>Flur:</b>	<b>18</b>
Flurstücke:	176/38, 143/36, 35, 201/43, 40, 78, 77, 85, 8, 210/6, 91/1, 92/1, 103/1, 119, 109/3
<b>Flur:</b>	<b>19</b>
Flurstücke:	23/1, 22/2, 22/1, 21, 337/24, 15, 12/1, 14, 155/1, 173, 282/193, 192, 325/191, 160/1, 318/158, 314/153, 313/153, 312/153, 238/161, 234/142, 237/161, 162, 20/1
<b>Flur:</b>	<b>20</b>
Flurstücke:	123, 205/3, 126, 85/1, 158/86, 157/86, 149/87, 199/1, 109/1, 107, 105, 170/95, 68/2
<b>Flur:</b>	<b>21</b>
Flurstücke:	257/147, 1/5, 51, 53/1, 268/49, 56, 159/58, 67/2, 101/1, 103, 285/104, 184/145, 43/1, 44/1, 271/130, 290/132, 153, 293/132, 294/132, 292/132, 178/1, 179/1, 1/4, 6, 5, 4, 131/3

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	8.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.30 bis 12.00 Uhr.

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

gez. Dr. Ermrich Halberstadt, 05.11.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993;BGBl.I, S. 2192) i.V.m.§ 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl.I,S.3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als Untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den

### Niederschlagswasserkanal in der Ortslage Königeroede

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

**Gemarkung: Königeroede**  
Flur: 11

Flurstück: 112; 169; 178; 180; 201; 234; 235; 237; 242; 271; 272; 433; 443

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgeannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Halberstadt den 08.11.2010

## Bekanntmachung

Aufgrund des § 51 Abs.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m §§ 48,49 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist eine Präzisierung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des

### Wasserwerkes „Kindergarten/Ziegeleibrunnen“ und der Quelfassung „Schmiede“

in der Gemeinde Huy OTDingelstedt/ Röderhof vorgesehen.

Der Entwurf der Verordnung und die maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 4 000 liegen

**vom 22.11.2010 bis 20.12.2010 (einschließlich)**

in der Gemeinde „ Huy „, in Dingelstedt  
und im Landkreis Harz  
Untere Wasserbehörde  
Zimmer 119  
Heiligegeiststraße 7  
06484 Quedlinburg

während der Dienststunden zur Einsicht für jeden aus.

Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Gebietsabgrenzung können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde und im Landkreis Harz - Untere Wasserbehörde - vorgebracht werden.

gez. Landrat

Halberstadt, den 25.10.2010

## B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

**Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz**

### Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Gemäß §§ 33 Absatz 3 Nr. 5 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA; in der derzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 104 b und 108 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA; in der derzeit geltenden Fassung) wurde die zum 01.01.2010 erstellte Eröffnungsbilanz der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz am 29.09.2010 vom Kreistag beschlossen (Sitzungsvorlage-Nr.: 569/2010; Beschluss-Nr.: KT I/2801).



Die Eröffnungsbilanz enthält folgende Positionen (alle Angaben in Euro):

Aktiva		Passiva	
1.1 Datenverarbeitungssoftwarekapital	20.578,71	1.1 Stammkapital	50.000,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.450,27	1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	232.760,47
2.4.1 Liquide Mittel - Bank	450.562,65	3.1 empfangene Ertragszuschüsse	287.958,87
		4.5.1 Rückstellungen für die Altersteilzeit-Freizeitphase	112.603,78
		4.5.2 Rückstellungen für Resturlaub aus dem Vorjahr	3.268,51
Summe Aktiva	686.591,63	Summe Passiva	686.591,63

Die v. g. Eröffnungsbilanz der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Stumpf-Schilling, Betriebsleiterin

## C. REGIONALE BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Anstaltsgesetz - AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.136), des § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA Nr. 11/1998), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2 und 4 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR vom 13.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 30. September 2010 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 8. Januar 2008 erlassen:

#### Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

(1) In § 10 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 2 sind Abfälle (z. B. Möbel und Möbelteile, Matratzen, Federbetten, Auslegware, Teppiche, Laminat, Parkett, Linoleum, Camping- und Gartenmöbel, Lampen, Kinderwagen und Koffer), deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Entsorgungswirtschaft zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Türen, Fenster, Isoliermaterial, Steine, Ziegel etc. sowie Öltanks, leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Fahrräder, Herde, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe, produktionsspezifische Abfälle, elektrische Geräte und Altmetalle.“

(2) In § 15 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall erfolgt für Abfallbehälter der Größen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l in der Regel

14-täglich. Für Abfallbehälter der Größe 1.100 l erfolgt die Entsorgung 14-täglich oder ein- bis zweimal wöchentlich.

Der 70-l-Abfallsack der Entsorgungswirtschaft wird zu den jeweiligen Sammelterminen der Abfallbehälter 60 - 1.100 l entsorgt.

Die Entsorgungswirtschaft kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

Der für das jeweilige Grundstück vorgesehene Abfuhrtag wird öffentlich bekanntgegeben.

In begründeten Fällen zeitlich befristeten Entsorgungsbedarfs, der nicht über die regelmäßige Abfuhr gedeckt werden kann oder nur eine einmalige Leerung erfordert (z. B. Durchführung von Märkten, Volks- und Schützenfesten, Auflösung von Haushalten), kann auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers und mit Zustimmung der Entsorgungswirtschaft eine Bedarfsentsorgung mittels 1.100-l-Restabfallbehälter stattfinden. Der Antrag muss Informationen zum gewünschten Empfangs- und Abzugstermin des Behälters/der Behälter sowie zur beabsichtigten Häufigkeit der Leerung enthalten. Die Bereitstellung des Behälters/der Behälter erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch spätestens innerhalb von zwei Tagen nach Zustimmung durch die Entsorgungswirtschaft. Die Leerung der Behälter erfolgt nach Bedarf innerhalb eines Werktages (Montag bis Freitag) nach Anmeldung beim beauftragten Unternehmen der enwi oder zu dem gewünschten späteren Termin.“

(3) In § 15 wird Abs. 4, Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Das zulässige maximale Füllgewicht beträgt:

40 kg bei 60-l-Abfallbehältern,  
75 kg bei 80-l- und 120-l-Abfallbehältern,  
100 kg bei 240-l-Abfallbehältern sowie  
440 kg bei 1.100-l-Abfallbehältern.“

(4) In § 15 wird der Abs. 7 gestrichen.

(5) In § 16 Abs. 1 Buchstabe a) wird der erste Unterpunkt wie folgt neu gefasst:

„feste Behälter mit Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240 und 1.100 l“

(6) In § 16 Abs. 1 Buchstaben a) und c) werden die Worte „Abfallzweckverband Nordharz“ oder „ gestrichen.

(7) In § 16 Abs. 3 werden folgende Sätze neu gefasst:

a) Satz 3: „Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter (Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 240 oder 1.100 l) vorgehalten werden.“

b) Satz 6: „Auf Wochenendhausgrundstücken stellt die Entsorgungswirtschaft Restabfallbehälter der Größen 60 l, 80 l und 120 l zur Verfügung.“

c) Satz 10: „Bei diesen Grundstücken ist, sofern die Regelung des § 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung nicht zutrifft, mindestens ein Restabfallbehälter mit Fassungsvermögen von 60 l vorzuhalten.“

(8) In § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abfallbesitzer mit hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die diese Abfälle aufgrund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in § 16 Abs. 1 Buchstabe a genannten Abfallbehältern oder nicht in den in § 15 Abs. 2 vorgegebenen Rhythmen sammeln können, können auf deren Antrag durch die Entsorgungswirtschaft von der Behälterbereitstellung und -nutzung gemäß § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 befreit werden. Von ihnen sind die Abfälle dann entsprechend der Vorgaben der enwi aus dem Befreiungsbescheid zur Entsorgung zu übergeben.“

(9) In § 18 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt ergänzt:

„ ... oder deren Besitzer gemäß § 17 Abs. 6 befreit sind.“

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

gez. Michael Dietze

Halberstadt, den 1. Oktober 2010

Vorstand

Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR



## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (Abfallgebührensatzung) vom 8. Januar 2008

Auf der Grundlage der §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA Nr. 11/1998), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), in der derzeit gültigen Fassung, sowie den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.136), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR vom 13.12.2007 sowie der Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR vom 08.01.2008 in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 30. September 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 8. Januar 2008 erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

(1) In § 2 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „(inkl. Anteile für die Expressabfuhr)“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:  
„Die Personengrundgebühr beträgt 23,04 €/Person und Jahr.“

(3) In § 2 Abs. 2 werden Buchstabe b) und c) wie folgt neu gefasst:  
„b) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei Campingplätzen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und Wohnheimen wird die Grundgebühr nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen (Behältergrundgebühr). Sofern trotz Vorliegen einer Anschlusspflicht ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung mittels festem Restabfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grund nicht erfolgte, wird für das jeweilige Grundstück eine Grundgebühr in Höhe des jeweils zutreffenden Behältergrundgebührensatzes erhoben.

Bemessungsgrundlage für diese Grundgebühr ist das für das geschätzte Abfallaufkommen erforderliche Abfallbehältervolumen. Als kleinste Bemessungsgrundlage wird ein Volumen von 60 Liter angesetzt.

Die Behältergrundgebühr beträgt:

· je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen	26,88 €/Jahr
· je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen	35,88 €/Jahr
· je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen	53,88 €/Jahr
· je Behälter mit 240-l-Fassungsvermögen	107,64 €/Jahr
· je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen	493,44 €/Jahr

Bei gemischt zu Wohn- und anderen Zwecken genutzten Grundstücken gelten die Bemessungsregelungen von a) und b). Die Behältergrundgebühr b) bemisst sich nach der Höhe des Behältervolumens für den nicht zu Wohnzwecken genutzten Teil, mindestens jedoch in Höhe der Behältergrundgebühr eines Restabfallbehälters mit 60-l-Fassungsvermögen.

c) Bei nachgewiesenen Wochenendhausgrundstücken wird die Grundgebühr nach der Anzahl und dem Volumen der Restabfallbehälter bemessen (Wochenendhausgrundgebühr).

Die Wochenendhausgrundgebühr beträgt:

· je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen	6,24 €/Jahr
· je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen	8,40 €/Jahr
· je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen	12,48 €/Jahr

Sofern die Nutzung eines festen Abfallbehälters nicht möglich ist, wird für das jeweilige Wochenendhausgrundstück eine Grundgebühr in Höhe des Grundgebührensatzes eines 60-l-Behälters erhoben. Dies trifft auch für die Wochenendhausgrundstücke ohne Restabfallbehälter zu, bei denen nach § 16 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der gemeinsamen Nutzung eines festen Restabfallbehälters zugestimmt worden ist.“

(4) In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Kosten der Sammlung, Beförderung und die variablen Kosten der thermischen Behandlung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sowie die Kosten der Bereitstellung der Abfallbehälter.“

(5) In § 2 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr beträgt:	
· je Behälter mit 60-l-Fassungsvermögen	1,20 €/Entleerung
· je Behälter mit 80-l-Fassungsvermögen	1,60 €/Entleerung
· je Behälter mit 120-l-Fassungsvermögen	2,40 €/Entleerung
· je Behälter mit 240-l-Fassungsvermögen	4,75 €/Entleerung
· je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen (mit Ausnahme Bedarfsentsorgung gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung)	21,70 €/Entleerung
· je Behälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen bei Bedarfsentsorgung gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung	48,54 €/Entleerung
· je 70-l-Abfallsack	1,40 €/Entsorgung.“

(6) In § 2 wird der Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Entsorgungsgebühren werden für Leistungen erhoben, deren Kosten nicht Bestandteil der Grund- und Entleerungsgebühren sind. Die einzelne Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der Art der Leistung und dem Umfang der Inanspruchnahme.

a) Expressabfuhr von Sperrmüll (umfasst die zusätzlichen Aufwendungen, die durch diese Sammlung und Beförderung entstehen): 141,12 €/Abfuhr.

b) Abholung von haushaltsüblichen gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten: 5,00 €/Gerät.

c) Selbstanlieferung von Abfällen

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage bzw. zu den Annahmestellen wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Die Gebühr beträgt für die

1. Anlieferung von Abfällen zur thermischen Behandlung gemäß § 18 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung	102,90 €/Mg,
2. Kleinanlieferungen gemäß § 18 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung von	
· asbesthaltigen Abfällen	148,00 €/Mg,
· Mineralfaserabfällen	330,00 €/Mg.

Die Mindestgebühr beträgt

4,00 €/Anlieferung.

Ist eine Verwiegung zeitweise aus technischen Gründen nicht möglich, wird je angefangenem Kubikmeter Nutzvolumen des anliefernden Fahrzeuges das Gewicht mit 500 kg/m<sup>3</sup> Abfall bemessen.

d) Die Entsorgungswirtschaft erhebt für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen auf Abruf (Bedarfsentsorgung) Gebühren, die der Deckung der Kosten für das Einsammeln und Transportieren (Transportanteil) sowie für die Entsorgung dieser Abfälle (Entsorgungsanteil) dienen. Der Transportanteil berechnet sich aus der Zeit, die für die Übernahme der Abfälle an der Anfallstelle benötigt wird, gemessen zwischen der Ankunft und der Abfahrt des Entsorgungsfahrzeuges. Der Entsorgungsanteil bestimmt sich nach Art und Menge der überlassenen Abfälle.

Die Gebühr für den Transportanteil beträgt:

402,60 €/Stunde.

Die Gebühr für den Entsorgungsanteil ergibt sich gemäß der Anlage zu dieser Abfallgebührensatzung.

e) Die Gebühr für den 70-l-Grünschnittsack der Entsorgungswirtschaft ergibt sich aus den Kosten der Herstellung, des Vertriebs des Sackes sowie des anteiligen Verwaltungsaufwandes.

Sie beträgt:

0,50 €/Sack.

f) Bei Nutzung der Altpapierentsorgung der Entsorgungswirtschaft durch die Eigentümer von Grundstücken und Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird zusätzlich zur Behältergrundgebühr für jeden Altpapierbehälter nachfolgende Entsorgungsgebühr erhoben. Sie beinhaltet die Kosten der Sammlung, Beförderung und Verwertung des Altpapiers sowie die Kosten der Bereitstellung der Altpapierbehälter.

Die Entsorgungsgebühr für Altpapier beträgt:

· je 120-l-Behälter, vierwöchentliche Entleerung	0,00 €/Jahr,
· je 240-l-Behälter, vierwöchentliche Entleerung	0,00 €/Jahr,
· je 1.100-l-Behälter, wöchentliche Entleerung	0,00 €/Jahr.“

(7) In § 2 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Bereitstellungsgebühren

a) Für den Ersatz von Abfallbehältern auf Grund von Verlust oder unsachgemäßem Umgang wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben, die sich nach dem Volumen des Abfallbehälters bemisst. Nachstehende Gebührensätze gelten auch für Abfallbehälter, die trotz schriftlicher Aufforderung durch



die Entsorgungswirtschaft oder ihren beauftragten Dritten nicht termingemäß zur Abholung bereitgestellt wurden oder wenn die Annahme bestellter Abfallbehälter an dem zuvor mitgeteilten Auslieferungstermin durch den Anschlusspflichtigen nicht gewährleistet wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei

- 60-, 80-, 120- und 240-l-Abfallbehältern 18,40 €/Stück,
- 1.100-l-Abfallbehältern 20,40 €/Stück.

b) Für die Bedarfsentsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall mittels 1.100-l-Behälter gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für die Behältergestellung: 32,64 €/Behälter. Die Gebühr umfasst auch die Behälterabholung.“

(8) In § 2 Abs. 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt: 178,55 €/Mg.“

(9) In § 3 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) und die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f ist der Anschlusspflichtige gemäß Abfallentsorgungssatzung der Entsorgungswirtschaft. Im begründeten Einzelfall kann die enwi auch Abfallerzeuger eines Grundstückes neben dem Anschlusspflichtigen zu Gebührenpflichtigen bestimmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.“

(10) In § 3 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Gebührenpflichtig für die Bereitstellungsgebühr nach § 2 Abs. 5 Buchstabe b, für die Behälterleerungsgebühr aus der Bedarfsentsorgung (§ 2 Abs. 3) und die Entsorgungsgebühr (außer Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben e und f) ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger, der die Abholung der Abfälle bzw. die Leistungserbringung beantragt hat. Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen gilt Satz 1 sinngemäß, soweit nicht der Abfalltransporteur diese Pflicht übernommen hat.“

(11) In § 3 Abs. 4 wird nach den Worten „§ 2 Abs. 5“ angefügt „Buchstabe a“.

(12) In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 Buchstabe a entsteht mit der Feststellung der Entsorgungswirtschaft über den erforderlichen Ersatz eines Abfallbehälters oder der nicht termingerechten Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung bzw. der nicht gewährleisteten Entgegennahme des bestellten Abfallbehälters und die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 Buchstabe b mit der Bereitstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter.“

(13) In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr, die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

(14) In § 5 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Jahresgebührenschild für die Grundgebühr sowie die Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe f entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes und für die Entleerungsgebühr (außer Abfallsack und Bedarfsentsorgung) jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes.“

(15) In § 5 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Die Gebührenschild für die Bedarfsentsorgung (Entleerungsgebühr) entsteht mit der letzten Entleerung der/des für diesen Zweck bereit gestellten Abfallbehälter/s.“

(16) In § 6 Abs. 3 werden nach den Worten „außer Abfallsack“ die Worte „und Bedarfsentsorgung“ angefügt sowie die Worte „80- bis 240-l-Restabfallbehältern“ ersetzt durch „60- bis 240-l-Restabfallbehältern“.

(17) In § 6 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt.

„Bei Kleinanlieferungen zur Annahmestelle für asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle werden die Gebühren bei Anlieferung fällig und sind bar zu entrichten.“

(18) In § 6 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Gebühren für die Sammlung und Beförderung von haushaltsüblichen elektrischen und elektronischen Geräten sowie Sonderabfallkleinmengen, die nicht im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung für Haushalte entsorgt werden, für die Behälterentleerungen im Rahmen der Bedarfsentsorgung sowie für die Bereitstellung von Abfallbehältern ge-

mäß § 2 Abs. 5 und für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig. Gleiches gilt für die Behandlung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen.“

(19) In § 6 wird Abs 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Entsorgungswirtschaft ist berechtigt, für einzelne Gebührenpflichtige (Abfallerzeuger oder -anlieferer) festzulegen, dass vor Durchführung von Abfallentsorgungsleistungen, die eine Gebühr nach § 2 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 6 bewirken, die zu erwartende, nachfolgend zu entrichtende Gebühr vorab bei der Kasse der Entsorgungswirtschaft als Abschlag bar zu entrichten ist oder auf einem Bankkonto der Entsorgungswirtschaft eingegangen sein muss. Dies gilt insbesondere, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung bereits festgesetzter Gebühren ganz oder teilweise in Verzug ist.“

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

gez. Michael Dietze

Halberstadt, den 1. Oktober 2010

Vorstand

Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat am 04.11.2010 mit Beschluss-Nr. 01-RV02/2010 den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra (REPHarz-Ergänzung) für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz bzw. in Verbindung mit § 3 Abs. 15 und § 3a Abs. 3 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung in der Planungsregion Harz, hier insbesondere für den Planergänzungsbereich Wippra, von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zum Entwurf der REPHarz-Ergänzung mit Umweltbericht vorzubringen.

Der Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz um den Teilbereich Wippra sowie der dazugehörige Umweltbericht kann zu jedermanns Einsicht vom **29.11.2010 bis 14.01.2011** im Landratsamt des Landkreises Harz in 38820 Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42 (Bürgerservice) und am Standort des Landkreises Harz in 06484 Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7 (Bürgerservice) während folgender Zeiten

Montag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie im Internet unter ["www.regionale-planung.de/harz/"](http://www.regionale-planung.de/harz/) eingesehen werden.

Wird von der Gelegenheit zur Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Bedenken Gebrauch gemacht, können diese während der o.g. Zeiten zur Niederschrift in der Auslegungsstelle vorgetragen oder schriftlich innerhalb der o.g. Auslegungsfrist an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Geschäftsstelle, Am Schiffbleek 3, 06484 Quedlinburg, gerichtet werden.

Die Regionalversammlung der RegPIGHarz prüft die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Person mit.

Hinweis: Im Internet auf der Homepage der RegPIGHarz ([www.regionale-planung.de/Harz](http://www.regionale-planung.de/Harz)) ist sowohl der rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) mit Umweltbericht als auch der hier betreffende Entwurf der REP-Ergänzung mit Umweltbericht einsehbar.

## ■ Geldspritze für den Landkreis Harz

**Halberstadt.** In Zeiten, wo Begriffe wie Sparzwang, Teilentschuldung und Haushaltskonsolidierung auch den Alltag in den kommunalen Verwaltungen prägen, sind Termine, wie der am 1. November im Halberstädter Landratsamt, selten.

Vertreter der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt (ÖSA) übergaben an Landrat Dr. Michael Ermrich einen Scheck in Höhe von 7 910 Euro. Die stolze Summe ist Ausdruck einer geringen Schadensquote und zugleich Beteiligung des Landkreises Harz am positiven Geschäftsverlauf des Versicherers im vergangenen Jahr. Daher war die Freude beim Landrat groß, Dr. Dieter Lerch, Frank Grüning und Martin Steffen von der ÖSA im Landratsamt begrüßen zu können. „Wir bedanken uns, auch in diesem Jahr wieder einen Betrag zu erhalten und freuen uns, dass es dadurch die Möglichkeit gibt, mit dem Geld zusätzliche Projekte zu unterstützen“, sagte Michael Ermrich. Die Schadenquote war vielerorts durch Frostschäden und Einbruchsdiebstählen belastet, informierte ÖSA-Geschäftsstellenleiter Frank Grüning. „Als Versicherer und kommunaler Dienstleister bleibt daher die gründliche und wirksame Schadensprävention gemeinsam mit unseren kommunalen Partnern eine vorrangige Herausforderung“, sagte er. ■



Freuten sich gemeinsam über ein gutes Geschäftsjahr: Michael Leja, Amtsleiter des Zentralen Gebäudemanagements, Dieter Lerch, Frank Grüning, Landrat Michael Ermrich und Martin Steffen.

## ■ Fotoausstellung im Landratsamt

**Halberstadt.** Die letzte Ausstellung im zu Ende gehenden Kalenderjahr ist nicht nur für Freunde des besonderen Fotos ein besonderer Höhepunkt. Zu Gast im Landratsamt ist der renommierte Fotoklub Halberstadt. Erstmals zeigt der Fotoklub Arbeiten, die bisher in keiner Ausstellung gezeigt wurden. Allein der Titel der Ausstellung „Vielseitigkeit“ verspricht eine facettenrei-



che visuelle Entdeckungsreise. Die in der Ausstellung vertretenen neun Fotografen stellen ca. 60 Bilder in schwarz/weiß und Farbe, überwiegend digital entstanden, aus den Bereichen Landschafts-, Architektur-, Portrait- und Reisefotografie vor.

Den Fotoklub Halberstadt gibt es bereits seit 61 Jahren. Er hat zur Zeit 13 Mitglieder, die sich jeden ersten Donnerstag im Monat treffen.

Ansprechpartner für alle, die näheres über den Fotoklub erfahren möchten, sind Burkhard Schaller (Tel. 03941/ 60 600) oder Ulrich Schrader (Tel. 03941/27154). Informationen gibt es auch im Internet unter [www.fotoklub-halberstadt.de](http://www.fotoklub-halberstadt.de). ■

## ■ „Oskar“ für Harzer Bauherren

Zwei von 14 der begehrten Preise beim Deutschen Fassadenpreis 2010 gingen in den Landkreis Harz.

Das Büro Planungsring Architekten + Ingenieure und die Firma Sielaff Bau, beide aus Wernigerode, gewannen einen der begehrten „Fassaden-Oskar“ in der Kategorie „Öffentliche Gebäude“ für die Sanierungsarbeiten an der Sekundarschule „Burgbreite“ in Wernigerode. Der zweite „Fassaden-Oskar“ ging in die Kreisstadt an die Holz- und Restaurationswerkstatt Holger Vorath GmbH. Für die Sanierung des Wohnhauses Steinhof 2 in Halberstadt gab es die Anerkennung in der Kategorie „Historische Gebäude“ und „Stilfassaden“.



In dem von der Firma Brillux bereits zum 19. Mal ausgeschriebenen Wettbewerb wurden in fünf Objektkategorien die gelungensten farbigen Gestaltungen der äußeren Gebäudesichtflächen prämiert und Planer, bauausführende Handwerker sowie Bauherren ausgezeichnet.

In der Kategorie Öffentliche Gebäude gefiel die Fassadengestaltung der Ganztagsschule Burgbreite in Wernigerode. Mit einer Anerkennung belohnte die Jury hier das neue Farbleid, das der Gebäudekomplex nach seiner umfassenden Sanierung erhielt. „Der triste Baukörper aus den 70er-Jahren, ein Plattenbau Typ „Erfurt“, gewinnt damit Charakter, ohne seine Sachlichkeit zu verleugnen. Die Leitfarbe Grau wird auf den beiden Giebelwänden am Eingang ergängt – durch ein vollflächiges Blau und eine logoartige, orangefarbene Freiform“, heißt es in der Jury-Begründung. ■



## ■ Architekturpreis 2010

**Landkreis Harz.** Die Qbatur Planen & Bauen GmbH aus Quedlinburg ist im Rahmen des Architekturpreises Sachsen-Anhalt 2010 ausgezeichnet worden. Den beiden Architekten Ulrich Queck und Kristin Merkwitz gelang gemeinsam mit Bauherrin Catherine Hickley bei der Sanierung des spätmittelalterlichen Fachwerkhauses Klink 9 in Quedlinburg in besonderer Weise die Synthese aus gewissenhafter Denkmalpflege und moderner Ergänzung.

Das zuvor jahrzehntelang leerstehende Fachwerkhaus wurde in den zurückliegenden Jahren in mühevoller Kleinarbeit Stück für Stück durchforst, gesichert und saniert.

Eine Anerkennung gab es ebenfalls für den Umbau der Domänenscheunen im Kloster Drübeck. Diesen erhielten die Steinblock Architekten aus Magdeburg und die Evangelische Kirche Mitteldeutschland als Bauherrin.

In die engere Wahl für den Architektenpreis 2010 hatte es der Domschatz Halberstadt und die Helge Sypereck Planungs GmbH aus Berlin geschafft. Der Architekturpreis ging an die Busmann und Haberer Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin für den Johann-Sebastian-Bach Saal im Schloss Köthen. Bauherr war hier, wie auch beim Domschatz, die Stiftung Dome und Schlösser Sachsen-Anhalt.

Insgesamt hatten die Jury aus 63 Bewerbern auszuwählen. 13 schafften es in die engere Wahl. Die Preise wurden am 15. Oktober 2010 im Rahmen des 6. mitteldeutschen Architektentages in der Moritzburg in Halle (Saale) verliehen. ■

# Großübung von Katastrophenschutz und Feuerwehren am Blankenburger Bahnhof

Von Marco Söchting und Claudia Stenschke  
(Harzer Feuerwehrkurier)

Feuer, Rauch, schreiende Menschen und eine Giftgaswolke, dies war das Einsatzszenario einer Großübung am letzten Oktobersamstag am Blankenburger Bahnhof.

Um kurz nach halb neun ging in der Leitstelle Harz der erste Notruf über einen entgleisten Personenzug mit mehreren Verletzten ein. Dieser sogenannte MANV (Massenanfall von verletzten Personen) hatte eine umfangreiche Alarmierung aller Ortsfeuerwehren der Stadt Blankenburg sowie zahlreicher Sanitätseinheiten zu Folge.

Nach kurzer Lageerkundung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr Blankenburg, wurde festgestellt, dass auf dem Bahnsteig 4, ein Personenzug über einen Haltepunkt hinaus gefahren und mit einem Prellbock zusammen gestoßen war. In Folge dieses Ereignisses gab es 15 zum Teil schwerverletzte Personen, welche schnellstens aus dem Zug gerettet und erstversorgt werden mussten.



Bereits schon vor Beginn dieser Übung, begab sich die Feuerwehrführung des Landkreises Harz zur Beobachtung auf das Bahnhofsgelände. Auch Landrat Dr. Michael Ermrich, sowie Ordnungsdezernent Bernhard Petzold, Ordnungs-

amtsleiter Georg Türke und Kreisbrandmeister Kai-Uwe Lohse beobachteten die Arbeit der Einsatzkräfte. Dass der DRK-Ortsverband aus Blankenburg seit 4.00 Uhr in der Früh damit beschäftigt war, die Verletztendarsteller optisch „herzurichten“ und dies auch eindrucksvoll gelang, war deutlich an den angespannten Gesichtern der Einsatzkräfte zu sehen.

Als wenn die Rettungskräfte mit diesem Szenario noch nicht völlig ausgelastet gewesen wären, stellte sich nach weiterer Befragung des Lokführers eine neue Einsatzlage dar. Laut Aussage des Lokführers, wurde diesem beim Vorbeifahren am „FEW-Gelände“ übel und er müsse bewusstlos geworden sein.

Umgehend machten sich die Einsatzkräfte, welche noch nicht auf dem Bahnhofsgelände bei der Rettung der Verletzten des Personenzuges eingebunden waren, auf den Weg zum Gelände des ehemaligen „FEW Blankenburg“.

Vor Ort fanden die Einsatzkräfte einen brennenden Eisenbahnwaggon vor. Im Laufe der Brandbekämpfung wurden 2 weitere Waggon sichtbar, bei einem der Waggon war ein gro-



ßes Fass mit Säure umgekippt, so dass sich eine Giftgaswolke bildete. Dies erklärte jetzt auch die Ohnmacht des Lokführers vom verunfallten Personenzug.

Jetzt stand das Großschadensszenario, welches die Verantwortlichen seit August geplant hatten. Nun galt es, nicht nur den brennenden Eisenbahnwaggon zu löschen, sondern auch das Ausbreiten der Säure und eine Giftgaswolke zu verhindern. So entschloss sich die Einsatzleitung zur Alarmierung des Gefahrgutzuges Süd des Landkreises Harz, welcher nach Ankunft auch umgehend tätig wurde. Während die Feuerwehr Cattenstedt einen Dekontaminationsplatz zur Reinigung der Verletzten und der Einsatzkräfte aufbaute, gingen Trupps anderer Wehren unter Chemikalienschutzanzügen zum verunfallten Waggon vor, um die Säure aufzufangen und das Leck geschlagene Fass abzudichten und so eine Ausbreitung zu verhindern.

Bei einer kurzen Auswertung durch den Einsatzleiter und Stadtwehrlleiter der Feuerwehr Blankenburg Werner Greif (rechts im Bild), der den Ablauf im Wesentlichen als gelungen bezeichnete, wurden jedoch auch Mängel beim taktischen Vorgehen der Einsatzkräfte aufgedeckt, welche in naher Zukunft jedoch abgestellt werden müssen. So bestehe beispielsweise noch Handlungsbedarf bei einigen Kameraden in der Handhabung der Gerätschaften des Gerätewagens Gefahrgut, so Kamerad Greif weiter.

Besonders bedankte sich der Einsatzleiter bei allen Helfern für die Unterstützung und Durchführung der Großübung. Unter anderem beim Verein „Brücke e.V.“, der Deutschen Bahn AG, dem Unternehmen Veolia auf deren Gelände die Übung stattfand, bei den Sanitätsdiensten (DRK und ASB) welche für die Verletztenversorgung, das Schminken der Verletzten und das Mittagessen verantwortlich waren, sowie bei den rund 300 Einsatzkräften für die hervorragende Einsatzbereitschaft. ■



Die Übung war eine anspruchsvolle Aufgabe, um das Zusammenwirken aller Einsatzkräfte zu überprüfen.